

Die Huldigung der Kölner Bürgerschaft unter Kaiser Karl VII.

Von

Jacob Kemp.

I. Die Huldigung in der deutschen Verfassungsgeschichte und dem deutschen Staatsrechte.

Eine restlose Aufhellung der geschichtlichen Entwicklung der Huldigung im älteren Verfassungsleben des deutschen Volkes wird bei den spröden und unzulänglichen Quellen schwierig bleiben. Wir begnügen uns damit, Begriff und Bedeutung der Huldigung, soweit das mit Hilfe der uns vorliegenden Untersuchungen möglich ist, klarzustellen.

Die älteste Form der Huldigung ist der Treueid der Untertanen. Den Staat der Merowinger und Karls des Grossen zeichnet die starke, zentrale, nach Unbeschränktheit strebende Königsgewalt aus. Diese Macht aber und des Herrschers Stellung beruht eben auf der Treupflicht der Untertanen, die wie in germanischer Zeit die Mannen dem Gefolgsherrn¹⁾ jetzt dem Könige Treue und Mannschaft schwören und durch den Untertanenverband mit seiner Person verwachsen sind. In der unbegrenzten Treupflicht gehen letzten Endes alle Untertanenpflichten auf. Das Treuversprechen wurde zumeist beim Antritt der Regierung, gelegentlich der Umfahrt des Fürsten durch das Reich, in der Huldigung geleistet, die durch Handaufhebung in Gegen-

¹⁾ Oskar Dippe: Gefolgschaft und Huldigung im Reiche der Merowinger. Diss. Kiel 1889. S. 28. 42.

wart des Königs selbst oder seiner Abgesandten, der Grafen und Herzöge, geschah. In karolingischer Zeit huldigten alle Freien vom zwölften Lebensjahre ab und die Unfreien, soweit sie Beamte waren oder Vasallendienste taten. Die Huldigenden versprachen nach der ältesten, erhaltenen Formel, dem König und seinen Söhnen treu zu sein Zeit ihres Lebens ohne Trug und Hinterlist.¹⁾ Bei dem Unbestimmten und Unklaren aber, das im Begriffe der Treue liegt, die eben dem Ermessen des Verpflichteten einen zu weiten Spielraum lässt²⁾, wurden dieses Treuversprechen bald wesentlich deutlicher bestimmt und die Untertanenpflichten näher festgelegt; neben der Treue verpflichtete sich der Huldigende unter Karl dem Grossen auch zum Gehorsam, dass er fernerhin seinen König mit Rat und Tat in seiner Herrschaft unterstützen und deren Frieden nicht stören werde. Mit diesem Gehorsam, an den erst das Christentum den freien, unfügsamen Geist des Germanen³⁾ gewöhnen musste, war allein eine feste, unerschütterliche Grundlage für das Verhältnis des Untertanen zur Staatsgewalt gegeben. Enthielt der Huldigungseid für diesen manche tief in seine freie Selbstbestimmung eingreifende Pflichten, so gab er ihm doch auch Rechte dem Könige gegenüber; nicht das geringste Recht war sein Anspruch auf des Königs Schutz gegen den äusseren Feind im Kriege und auf dessen Rechts- und Polizeischutz gegen Bedrohungen im Innern. Diesen Schutz verlor der Untertan, er ward friedlos und hatte Leben und Gut verwirkt, wenn er die Treue brach, d. h. seine Untertanenpflichten nicht recht erfüllte.

Noch die salisch-fränkischen Kaiser sehen wir gleich nach der Wahl das Reich durchreiten, um bei den einzelnen Stämmen die Huldigung entgegenzunehmen

¹⁾ Gerh. Frey: Zur Entstehung der landesherrlichen Huldigung. Diss. Marburg 1899. S. 7.

²⁾ Victor Ehrenberg: Kommendation und Huldigung nach fränkischem Rechte. Weimar 1877. S. 112 ff.

³⁾ G. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte. Berlin 1880. Bd. I, S. 47. H. Spangenberg: Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Berlin 1912. S. 1.

und ihnen gleichzeitig ihre besonderen Rechte zu bestätigen.¹⁾ Stand aber der allgemeine Untertaneneid in früherer Zeit staatsrechtlich nur dem Könige zu, so hatten sich doch jetzt bereits wesentlich andere Verhältnisse ausgebildet. Der allgemeine Untertanenverband erscheint schon vielfach durchlöchert und die ehemals so starke zentrale Stellung des Herrschers, die durch die straffe Verwaltung gestützt wurde, ziemlich geschwächt und unhaltbar geworden. Der auf der Eigenheit der Volksstämme sich gründende Föderalismus durchbricht im deutschen Staatsleben immer wieder anders gerichtete Bestrebungen; er hatte sich in merowingischer und karolingischer Zeit von kraftvollen Herrschern nur zeitweise zurückdrängen und unterbinden lassen. Schon im 7. Jahrhundert bemerken wir, wie sich die Herzöge, die Stammeskönige, und wo sie beseitigt waren, die Senioren, indem sie sich die Rechte des sinkenden Königtums aneigneten, den Gefolgschafts- und Untertaneneid von ihren Volksmassen schwören lassen, so dass die Huldigung nunmehr bereits mit der Gefolgschaft oder dem Seniorat verbunden erscheint, ein Zustand, der durch ein Kapitulare Karls des Grossen vom Jahre 805 als rechtskräftig anerkannt wird.²⁾ Obwohl also Karl den Treueid, den das Volk dem Herrscher leistete, erneuerte, so wagte er eben doch nicht die Gefolgschaftsverbände zu beseitigen; er liess sie neben dem allgemeinen Untertanenverband bestehen, weil seit dem Schlusse der Merowingerzeit der Eid teilweise sogar auf die Grossen des Reiches (Antrustionen) beschränkt blieb, die persönlich am Hofe durch Handgelübde huldigten.

Diese ganze Bewegung war vor allem befördert worden durch die ursprünglich dem privaten Rechtsverkehr angehörende Kommendation, die später auch als Hulde bezeichnet wird, d. h. die freiwillige Ergebung in den Schutz und Dienst eines Herrn. Durch sie schwindet seit dem 7. Jahrhundert die ansehnliche

¹⁾ Waitz, Bd. VI, S. 204 ff.

²⁾ Dippe, a. a. O. S. 30 ff.

Masse der selbständigen Freien immer mehr hin, indem der Herr volle Gewalt über die Person des Kommendierten erhält und nun seinem neuen Hintersassen gegenüber königliche Stellung zu gewinnen sucht. Im Laufe des achten Jahrhunderts verbindet sich denn auch, allerdings ohne innere Notwendigkeit¹⁾, mit der Kommendation die Huldigung, d. h. der Treueid des freien Vasallen an seinen Herrn.²⁾ So schieben sich allmählich zwischen Herrscher und Volk die Besitzer der grossen Grundherrschaften; neben den Untertaneneid tritt der Vassalleneid. Wir haben damit eine zweite Form der Huldigung, die Lehnshuldigung, von der königlichen verschieden, aber durch sie beeinflusst. Das Lehnswesen bildet bald die Grundlage des mittelalterlichen Staates, ohne dass allerdings die ganze Entwicklung dem Reiche seit seiner Neugründung durch die sächsischen Kaiser eigentlich gefährlich geworden wäre. Deutschland erreicht unter den fränkischen Kaisern den Höhepunkt seiner Macht und Grösse. Die starke Stellung der Herzogtümer scheint die schädigende Wirkung des Feudalismus entkräftet zu haben. Erst als Friedrich Rotbart nach dem Sturze Heinrichs des Löwen den schweren Schlag gegen das Stammesherzogtum führt, die grossen Verbände zerstückelt und damit die kleineren Teilgewalten enger an die Krone zu

¹⁾ Ehrenberg, a. a. O. S. 141.

²⁾ Frey beschreibt a. a. O. S. 7 f. den Vorgang folgendermassen: „Der Akt der Belehnung setzte sich aus Hulde und Leihe zusammen. Die Hulde bestand aus dem Akte der Handreichung und dem des Eides. Der Mann nahte sich dem Herrn mit gefalteten Händen, legte diese zwischen die geöffneten des Herrn und küsste ihn. Im Darreichen der Hände liegt das Versprechen auf Leistung ungemessener Dienste, in dem Einschliessen durch den Herrn aber das Hegenwollen, die Gewährung des Schutzes und der Gnade. Der Kuss bedeutet die gegenseitige gleiche Treue. Der Mannschaft folgt das Hulde-Schwören, der Eid des Mannes. Der Mann kniet vor dem sitzenden Herrn und schwört, indem er mit zwei Fingern der Rechten die Spitze eines Reliquienkästchens berührt und zwei Finger der Linken emporhebt. Er schwört, er wolle dem Herrn so treu und hold sein, als ein Mann von Rechtswegen dem Herrn tun soll, solange er sein Mann sein und sein Gut haben will. Auf die Hulde folgte dann das Leihen.“ Vgl. auch Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1902. S. 402 f.

ketten glaubt, beginnt ein verderblicher Partikularismus an der Kraft und Einheit des Reiches zu nagen.

Blieb bisher der Senior doch immer nur ein Bevollmächtigter, ein absetzbarer Beamter des Königs, so bildet sich jetzt tatsächlich ein selbständiger Untertanenverband, im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts die Landesherrlichkeit der deutschen Fürsten aus. Der Senior erlangt besondere Hoheitsrechte über seine Untertanen; er wird „Landesherr“.¹⁾ Herrendienst geht vor Königsdienst.

In der Entwicklung, die zur endgültigen Festlegung der einzelnen deutschen Teilstaaten und der fürstlichen „Souveränität“ führte, hat dann naturgemäss die Huldigung einen bedeutsamen Einfluss ausgeübt. Wenn diese landesherrliche Huldigung im Erzbistum Köln vereinzelt bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts begegnet, so ist sie doch auch hier als ständige Einrichtung wie in anderen deutschen Territorien frühestens nur im zweiten Teile des 13. Jahrhunderts festzustellen; in vielen Gegenden Deutschlands kann sie sogar erst im 14. Jahrhundert nachgewiesen werden.²⁾ Wie natürlich zeigt diese Huldigung zunächst das Vorbild der königlichen Huldigung, indem sie von allen Untertanen eines bestimmten Alters beim Regierungsantritt des Fürsten geleistet wird und indem zugleich eine Bestätigung der besonderen Rechte der Stadt oder des Landesteiles, meist vor der eigentlichen Huldigung, stattfindet. Daneben verleugnet sie aber auch nicht die ursprüngliche Eigenart der Lehnshuldigung, da wenigstens in der frühesten Zeit der Fürst sie in den weitaus meisten Fällen persönlich entgegennimmt. Wie das bei beiden üblich war, wird von den Huldigenden Treue und Gehorsam versprochen.

¹⁾ Schröder, S. 586. Ehrenberg, S. 151. Spangenberg, S. 120.

²⁾ Die Belege gibt im einzelnen F r e d y in seiner angeführten, allerdings nicht abschließenden Untersuchung und A. M. Ehrentraut: Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte. Leipzig 1902. S. 81 ff. Für Köln vgl. auch W. Kisky: Die Erhebung Kölns zur freien Reichsstadt. Jahrb. des Kölner Geschichtsvereins Bd. I. S. 10 f.

Allmählich hatte der fürstliche Partikularismus die Stellung des Kaisers den Reichsangehörigen gegenüber derart erschüttert, dass in dem letzten Jahrhundert vor dem Ausgange des alten Deutschen Reiches dem Kaiser nurmehr die Reichsstädte im eigentlichen Sinne huldigten.¹⁾ Diese Huldigung wurde jedoch recht selten noch von dem Herrscher in Person, sondern zumeist, wie das allerdings z. T. schon in der älteren Zeit geschah, durch einen von ihm ernannten Bevollmächtigten entgegengenommen. Und weil dieser Vorgang für die nicht mehr gar zu reichen Städte mit höchst kostspieligem Prunk verbunden war, ohne dass die Zeremonie selbst ihnen einen unmittelbaren Vorteil gebracht hätte, so suchten sie die Huldigung einmal möglichst hinauszuschieben oder um eine Minderung der Kosten zu bitten, endlich von dem Kaiser die Genehmigung zu erlangen, sie durch einen besondern Vertreter beim Reichshofrat ablegen zu dürfen.²⁾

Wie in dieser spätern Zeit bei den oft recht künstlichen Zuständen im Reiche die Rechte, Befugnisse und Zuständigkeiten sich hart berührten und ineinanderflossen, so sehen wir auch in manchen Reichsstädten Landesfürst und Reichsoberhaupt wegen der Huldigung in einen Widerstreit geraten. Dies war vor allem dort der Fall, wo die Reichsunmittelbarkeit einer Stadt nicht unbestritten blieb; es wird beispielsweise auf Bremen, Worms, Gelnhausen und vor allem auf Köln hingewiesen³⁾. In dieser Stadt kam es fast bei jeder Huldigung zu irgend welchen Misshelligkeiten; am heftigsten aber prallten die Gegensätze zur Zeit Kaiser Karls VII. aufeinander.⁴⁾

¹⁾ Joh. Jac. Moser: Grundriss der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. Tübingen 1745. S. 143 § 4, 416 § 10.

²⁾ Joh. Jac. Moser: Von denen Teutschen Reichs-Ständen. Franckfurt a. M. 1767 S. 1197 ff. Eine Huldigung durch Boten oder Gesandte an den Kaiser ist übrigens seit der Mitte des 14. Jahrh. belegt. Vgl. Ehrentraut a. a. O. S. 117, 154, 164.

³⁾ Moser, Reichs-Stände S. 1200 f. Schon am Schlusse des Mittelalters hatte besonders die unklare rechtliche Stellung der ursprünglichen „Freistädte“ zu mancherlei Verwicklungen geführt. Ehrentraut, S. 164.

⁴⁾ Moser: Reichs-Stände. S. 1074 f.

II. Kaiser Karl VII. erbittet in Köln die Huldigung; der Kurfürst Klemens August erhebt Einspruch.

Ende Januar des Jahres 1742 wurde der bayrische Kurfürst Karl Albrecht in Frankfurt zum deutschen Kaiser gewählt und am 12. Februar in der nämlichen Stadt von seinem Bruder Klemens August, dem Kurfürsten von Köln, als Karl VII. gekrönt. Zu dieser Gelegenheit hatte die Stadt Köln ihren ersten Syndikus Eschenbrender abgesandt¹⁾, um, da nicht wie gewöhnlich eine besondere Einladung an sie ergangen war, „sich in aller stille über dortige, hiesiger Stadt villeicht praejudicirliche Vorfällenheiten zu erkundigen und darüber zu berichten, ob und wie denenselben zeitlich vorgebogen werden mögte“.

Natürlich bemüht sich Eschenbrender, neben vielen anderen Dingen auch über die Huldigung, die die Stadt Köln dem neuen Reichsoberhaupte jedenfalls baldigst ablegen musste, etwas Näheres zu erfahren. Während am 22. Februar „die Commissarii, die die Huldigungen in den Reichsstädten einnehmen sollen, annoch nicht erklehrt“ sind, glaubt er einige Wochen später, dass der Graf von Seinsheim, der vom Kaiser mit einer wichtigen Sendung nach dem Haag beauftragt war, gelegentlich seiner Rückreise in Köln wohl die Huldigung empfangen werde. Endlich am 9. April weiss er zu melden, dass „die ernennung eines newen Kays. Commissarij zur einnahm der Huldigung in der Stadt Cöln sich schier zum drittenmal umbgewendet“ und dass „das Decretum Caesareum Commissarium für den vormahlig Churbayerischen, nunmehr Kayserlichen Gesandten ahm Chur-Cöllnischen Hoff, Freiherrn v. Newhaus, under der würcklicher expedition“ sei. Eschenbrender sollte Gelegenheit haben, den neu ernannten Bevollmächtigten noch kurz vor seiner Abreise aus Frankfurt persönlich zu sprechen. Bei seinem Abschiedsbesuche lud nämlich

¹⁾ Seine Berichte befinden sich im Kölner Stadtarchiv in der Abteilung „Köln und das Reich“ (weiterhin als K. u. R. angeführt) unter Nr. 334, Teil IV.

der Vizekanzler des Reichshofrates den Syndikus ein, mit ihm zu Mittag zu speisen, damit er ihn hierbei gleichzeitig mit von Neuhaus bekannt mache. Vor und nach der Tafel kommt das Gespräch natürlich auf die Huldigung und „ob dan nicht auch der Herr Churfürst von Cölln einige Hindernus der Huldigung einzulegen pflege.“ Eschenbrender weiss die Sache bei dieser Gelegenheit so weit einzuleiten, dass „Excellentissimus mir ad partem zu erklären geruhet, Kays. Majestät würden den Herrn Baron v. Neuhaus instruiren, mit sothaner Huldigung nach dem vormahligen und besonders dem letzteren fuess zu verfahren und sich daran durch niemand in einigerley weege irr machen lassen.“ Gleicherweise sprach sich der Kanzler dem Freiherrn v. Neuhaus gegenüber aus, der jetzt schon den Syndikus bat, in Köln dahin zu wirken, dass ihm die Berichte der letzten Huldigungen nach Bonn gesandt würden, da sich ja die meisten Akten noch in Wien befänden und er sich daher nicht eben ganz leicht und richtig über den Sachverhalt unterrichten könne. Als dann Eschenbrender versicherte, dass man sich seitens der Stadt bemühen werde, alles Erforderliche vorzubereiten und dass „über alles und jedes viel ehender und mit freyerem Vertrauwen in Cölln alss eben zu Bonn würde überein zu kommen seyn, wofern nur Se. Excellenz ein paar Tage darin aufzuhalten belieben mögten“ lächelte Neuhaus und sagte: „Ich will schon sehen, wan und wo wir auf richtig miteinander sprechen können.“

Somit schien die Sache für Köln nicht eben ungünstig eingeleitet zu sein. Nach seiner Ankunft in Bonn sendet dann v. Neuhaus am 8. Mai den oben schon von Eschenbrender erwähnten Erlass des Kaisers, ausgestellt am 7. April zu Frankfurt¹⁾, in dem er „zu behoiriger abnehmung deren uns alss Römischen Kayseren zu leistenden Huldigungspflichten in unserer und des Hl. Reichs Stadt Cölln zu unserm Kayserlichen

¹⁾ Er befindet sich ebenso wie die im folgenden benutzten Aktenstücke unter K. u. R. Nr. 334, Teil V.

Commissario“ ernannt wird. Der Gesandte bittet gleichzeitig, den Tag der Huldigung möglichst bald festsetzen und ihm die Akten der beiden letzten Huldigungen zur Einsicht mitteilen zu wollen. Am 12. meldet Eschenbrender nach Bonn, dass die Sache bereits richtig im Fluss sei; aber erst am 23. Mai sehen wir ihn mit einem amtlichen Schreiben zur kurfürstlichen Residenz fahren, um namens des Rates v. Neuhaus den „trewgemeinten glückwunsch zu sothaner hoher Verrichtung“ auszusprechen, die verlangten Akten zu überbringen und das Weitere zu überlegen und abzureden.

Keine acht Tage später jedoch ging aus derselben kurfürstlichen Residenz eine weitläufige, mit einer umfangreichen Sammlung von Aktenstücken versehene „remonstration und reservation“ des Kurfürsten Klemens August an den Kaiser, wodurch einmal, was dem Kölner Rate nicht unangenehm sein konnte, Gelegenheit zum weiteren Aufschub der Huldigungsfeier gegeben war, anderseits aber auch ein schwerer Angriff auf Kölns Selbständigkeit eingeleitet werden sollte.

Die Zeitverhältnisse schienen damals für die Erreichung des schon von den Vorgängern des Kurfürsten oft und hartnäckig erstrebten Zieles¹⁾ ungemein günstig zu sein. War doch dem preussischen Könige Friedrich II. sein verwegener Anschlag auf Schlesien bei den wirren Verhältnissen in Oesterreich nach dem Tode Karls VI. so überraschend geglückt und damit die Ländergier der Fürsten und Herren in Deutschland allgemein geweckt worden. Wenn der Westfälische Friede in der Säkularisation und Mediatisierung nur Stückwerk geleistet hatte, so sollte jetzt ganze Arbeit getan werden. Preussen, den eifrigsten Partikularisten im Reiche, sehen wir mit einem durch den Erfolg gesteigerten, bemerkenswerten Nachdrucke am Werke; in Berlin werden die kühnsten Pläne ausgesonnen, um auf Kosten

¹⁾ Ueber diesen Streit vgl. Ferd. Walter: Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. Bonn 1866, S. 295 f. Kisky, a. a. O. S. 17 ff. und in Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 34 S. 114 ff.

der geistlichen Staaten und der ihre Selbständigkeit noch wahren Reichsstädte das eigene Gebiet abzurunden und die Ansprüche der politischen Mitspieler zufrieden zu stellen¹⁾. Zwar hatte der Kölner Kurfürst schon einmal vor Jahresfrist, als sich der französische Marschall Maillebois zur Unterstützung seines Bruders Karl Albrecht mit einem Heere am Niederrhein lagerte, den Zeitpunkt für gekommen erachtet, einen Anschlag auf die Selbständigkeit der Stadt Köln zu machen, aber der Plan war damals gescheitert sowohl infolge der klugen Wachsamkeit der Kölner, als auch der geringen Geneigtheit der Franzosen, durch solches Werk Argwohn und Missvergnügen im Reiche zu erwecken.²⁾ Nun aber war Karl Albrecht inzwischen zum deutschen Kaiser gewählt und gekrönt worden, und eifrig warb er um des Bruders Hilfe, da sich seine Lage bei den gegnerischen Erfolgen immer unglückseliger gestaltete.

Zunächst bedarf es, wie in des Kurfürsten Eingabe an den Kaiser dargetan wird, keines weitem Beweises mehr, dass Köln „für keine Kayserliche und des Reichs unmittelbare, sondern für eine zum Churfürstentumb gehörige Municipal-Stadt erachtet werden müsse.“ Deshalb wende man sich gegen die wiederum bevorstehende Huldigung, weil Bürgermeister und Rat „dadurch sowohl als durch die dabey etwa nachsuchende bestätigung ihrer angegebener Privilegien sich in den angemassen standt einer unmittelbaren Reichs-Stadt mehr und mehr einzudringen bestreben“. Ausgehend von der Erwerbung der Stadt und der Territorialhoheit durch Erzbischof Bruno wird auf die Erblandhuldigung hingewiesen, die Köln den Bischöfen zu leisten verpflichtet gewesen sei, wie fernerhin die Stadt, wenn

¹⁾ K. Th. Heigel: Der österr. Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII. Nördlingen 1877. S. 100 u. 286. Reinh. Koser: Geschichte Friedrichs des Grossen. Stuttgart u. Berlin 1912. Bd. I, S. 302 und 419. A. v. Arneth: Maria Theresias erste Regierungsjahre. Wien 1864. Bd. II, S. 207 ff., 307 ff.

²⁾ L. Ennen: Frankreich und der Niederrhein. Köln und Neuss 1856. Bd. II, S. 222 f.

sie auch „ein- oder anderes denen Churfürstl. Gerechtigkeiten zuwider gehendes privilegium erschlichen, und zugleich denen Römischen Kayseren gehuldigt haben mag“, doch keineswegs die Huldigung ihrem Bischof und Landesherrn gegenüber habe ablehnen können und sich seitens des Bischofs die Bezeichnung, „fidelium dilectorum civium nostrorum“ habe gefallen lassen müssen.¹⁾ Abgesehen davon, dass seine Vorgänger stets gegen diese Art der Bestätigung heimlich erschlichener Privilegien Verwahrung eingelegt hätten, enthalte die alte Formel des kaiserlichen Huldigungseides nicht die geringste Meldung von einer Reichsunmittelbarkeit. Dann wird die Behauptung gewagt, dass besonders im 15. und 16. Jahrhundert die kaiserliche Huldigung auch von nur reichsmittelbaren Untertanen eingenommen worden sei. Dieser sonst nicht mehr übliche Vorgang sei eben in Köln beibehalten worden „aus Veranlassung des vom Stadt-Rath der immedietät halber unbefuegt erregten streits.“ Endlich wendet sich die Schrift gegen den eigentlichen Stein des Anstosses, die neue Eidesformel, die unter Kaiser Leopold „aus unwissenheit des Commissarii und mit überschreitung seiner Commissionschranken geschehen“ sei.²⁾ Schon damals habe sie den scharfen

¹⁾ Frey irrt, wenn er a. a. O. S. 15 annimmt, dass die landesherrliche Huldigung in Köln über das Mittelalter hinaus keinen Bestand gehabt habe. Der „Eintritt“ des neuen Bischofs fand neben der Huldigung des Kaisers vorläufig noch, wenn auch unter heftigem Widerstreben des Rates, statt. Vgl. Kisky, a. a. O. S. 15 und 17; Walter, a. a. O. S. 296.

²⁾ Die neue Formel lautet: Dem Allerdurchleuchtigsten, Grossmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Röm. Kayser, unserm allergnädigsten, rechten Herrn, huldigen und schwören wir ganze Gemeinde und Bürgerschaft dieser Ihrer Kays. Mayestät und des Hl. Römischen Reichs Stadt Cölln getreu und gehorsamb zu seyn, Ihrer Kays. Mayestät frommen und bestes zu werben und Schaden zu warnen und alles das zu thun, was getreue und gehorsame unterthanen Ihrer Kays. Mayestät, als ihrem allergnädigsten rechten Herrn, schuldig und pflichtig zu thuen seynd, getreulich und ohne alle gefährde; alls helfe uns Gott und das Hl. Evangelium. (Beilage Nr. 13). Vgl. ungefähr die nämliche Formel bei Ehrenberg a. a. O. S. 157 f., wo nach „getreu“ offenbar durch

Widerspruch des Erzbischofs sowohl wie den Einspruch des Rates selbst erfahren. Gleichwohl sei sie im Jahre 1705 unter Kaiser Josef, als „diese landen das Verhängnis unseres Churhauses empfinden müssen und der Ertzstift sich der anwesenheit seines Churfürsten beraubt gesehen“, trotz Einspruchs des Domkapitels wieder ausgeschworen worden; ja, Bürgermeister und Rat seien „durch den ihnen neuerlich zugelegten titul einer unmittelbahrer Reichs-Stadt dergestalt ausserordentlich aufgeblasen worden, dass sie sogar verschiedenen in Cölln wohnenden, auf die beobachtung deren Ertzstiftischen gerechtsamkeiten besonders verpflichteten Churfürstl. bedienten anmasslich zu befehlen sich haben erfrechen dörfen, gestalten nicht nur gleich andern gemeinen Bürgern sich mit ihren waffen unter die Bürgerlichen fahnen zu stellen, sondern auch daselbst unterm bloßen Himmel, und zwarn nach vorangezogenem, neuen formulari gegen ihr eigenes, besseres wissen und gewissen die Stadt Cölln für eine unmittelbare Reichsstadt zu erkennen.“ Der Rat habe sogar die kurfürstlichen Beamten, als sie nicht erschienen seien, mit Strafen belegt und „mit schimpflicher abschickung der pfandkarrigen solche angemassete brüchten“ einzutreiben sich erküht. Eine Eingabe des Ertzstifts an den kaiserlichen Hof in dieser Angelegenheit habe der Rat durch seine bekannten „Kunstgriffe“ zu hintertreiben verstanden¹⁾. Trotz dieser Vorfällenheiten und trotz wiederholten Einspruchs sei unter Josefs Nachfolger Karl VI. die neue Huldigungsformel abermals angewandt und seien

Versehen eine Lücke entstanden ist, sowie bei Moser, Reichs-Stände S. 1199 und die Formel der Huldigung in Frankfurt 1766 bei Seb. Brunner: Der Humor in der Diplomatie und Regierungskunde des 18. Jahrh. Bd. II, S. 432. Uebrigens sind diese Formeln fast derjenigen gleich, mit der bereits 1494 die Bürger der Stadt Worms dem Kaiser Maximilian I. huldigten und die den Forderungen des Kaisers sowie seinen Ansprüchen ausserordentlich entgegenkommt. Ehrenberg, S. 124 f. Die alte Kölner Huldigungsformel gibt u. a. Kisky, Jahrbuch I. S. 9, Anm. 4 und 5.

¹⁾ Vgl. dazu die Mitteilungen im „Familieboeck van de Bourellen.“ Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein Heft 18 (1867), S. 227 und 233 f.

verschiedene kurfürstliche Bediente mit Strafen bedroht worden. So wird denn zum Schlusse die Bitte ausgesprochen, bei der bevorstehenden Huldigung des Kurfürsten Rechte mehr als bisher zu wahren und die Stadt zu keinen dem Kaiser „unmittelbar leistenden Huldigungspflichten“ zuzulassen, sondern Bürgermeister und Rat anzuweisen, „dass zu einer von mir aussehend, ihnen benennender Zeit nach vorhergegangenem, meinem solennen einzug dieselben nebst der übrigen gemeinen Bürgerschaft daselbst mir, als ihrem Landtsherrn, vorangezogenen Huldigungs-Eyd gehorsamst aussschwören sollen“. Sollte dagegen wider Verhoffen der Kaiser die Huldigung in Köln in seinem eigenen Namen einnehmen lassen und sollten die erzstiftischen Beamten zur Teilnahme gezwungen werden, so möge man vor allem die alte Formel wieder anwenden. Die Beamten aber dürften keinesfalls zur Ableistung des Eides vom Rat aufgefordert, sondern sollten „von der Kayserl. Commission unmittelbar verabladet“ werden. Ausserdem solle man von ihnen den Eid nicht „unterm bloßen Himmel und in der Menge derer gemeinen Bürger, villweniger in solchem aufzug, wie von diesen letztern geschicht, sondern in der gewöhnlicher, ihren versehenden obrigkeitlichen ämbtern mehr anständlicher Tracht“ ablegen lassen.

Von dieser Eingabe erhielt der Kölner Rat am 16. Juli durch seinen Vertreter am Reichshofrat v. Gay Kunde, zugleich aber die tröstliche Versicherung, dass, wie er unter der Hand erfahren habe, das Gutachten des Reichshofrates an den Kaiser für die Stadt durchaus günstig gehalten sei. Dieses Gutachten genehmigte Karl VII. am 8. August; demgemäss sollte des Kurfürsten Gegenvorstellung und Verwahrung zu den Akten gelegt werden und dann erst weiterer rechtlicher Bescheid ergehen, wenn jener in den Hauptpunkten besonders einkomme.

Offenbar suchte man am kaiserlichen Hofe einer Entscheidung in einer so heiklen Sache auszuweichen, um nicht die an sich schon überaus schwierige Stellung des Herrschers noch mehr zu erschüttern. Hatten sich

doch bis dahin die Reichsstädte als die treuesten Vorposten und die letzten, festesten Bollwerke der kaiserlichen Macht im Reiche erwiesen, so dass es vollends unklug und unverständlich gewesen wäre, eine der ersten und bedeutendsten dieser Städte zurückzuweisen und preiszugeben. Der Brief des Kaisers an Klemens August, womit er das Gutachten seines Reichshofrates begleitet, gibt dem vollkommenen Ausdruck. Köln sei bisher und von jedermann immer als unmittelbare freie Reichsstadt anerkannt und ebenso die neue Huldigungsformel von den Kaisern Leopold, Josef und Karl VI. als Richtschnur angenommen und beobachtet worden. Wie fernerhin „ohne erweckung eines aufsehens im Reich und besorgenden aufstandts der populace, auch schmälierung dero Kayserl. Interesse, dieser Huldigung halber in re et modo eine abänderung vorzunehmen, nicht möglich noch rathsam seyn wollte.“ Trotz allem guten Willen und bei aller Freundschaft, die man dem kurfürstlichen Bruder gegenüber hege, könne man nur versprechen, dass v. Neuhaus hinsichtlich der Beamten, die übrigens als Bürger, nicht als kurfürstliche Räte vorgeladen würden, in Güte, ohne allen Druck, mit „aller Behutsamkeit“ werde „einige, etwaige vom Stadtrath einzuwilligende distinction“¹⁾ zu erreichen suchen.

Der Kurfürst hatte sonach mit seinem Einspruche nichts, rein gar nichts erreicht. Daher wendet er sich am 10. August in einem zweiten Schreiben, in dem die heftige Erregung, die am Bonner Hofe geherrscht haben mag, noch nachzittert, wiederum an den Kaiser. Mit grosser Schärfe wird der Standpunkt, den man von Rechts wegen und im Interesse des Erzstifts glaubt

¹⁾ In seiner Anweisung an Neuhaus empfiehlt der Kaiser Köln, etwa das Beispiel Frankfurts nachzuahmen, wo Personen mit einer akademischen Würde und die Prediger zwar unter freiem Himmel, aber an einem von der übrigen Bürgerschaft abgesonderten Orte den Huldigungseid ablegten. Ebenso erhielten in Dortmund die Geistlichen, Professoren und Gelehrte einen eigenen Platz („vor dem Gädderken auf der Treppe“). Vgl. Rübel: Die letzte Kaiserhuldigung in der freien Reichsstadt Dortmund 1742, in Beiträge zur Geschichte Dortmunds Bd. VII (1896), S. 207.

vertreten zu müssen, noch einmal dargelegt, werden die alten Forderungen noch einmal bestimmter umschrieben und durch neue Gründe zu stützen versucht. Diese Forderungen werden schliesslich dahin, als auf das äusserste Mass, festgelegt, dass der Kaiser die alte Huldigungsformel wieder einführen, oder wenn man sich nicht dazu verstehen könne, wenigstens die kurfürstlichen Beamten mit der Ablegung dieses Eides verschonen möge. Der Kaiser solle die Huldigung nicht „nach dem eigensinn des abgünstigen Stadtrahts“, sondern nach seinem eigenen Gutbefinden einrichten, endlich ihm, dem Kurfürsten, zum Schutz der Gerechtsamkeiten seines Erzstiftes einen Versicherungsbrief (*reversale de non praejudicando*) erteilen, dass die jetzigen Anordnungen keine endgültige Entscheidung bedeuteten.

Mit dem Schreiben sendet der Kurfürst zwei Hofräte nach Frankfurt hinauf, um die Angelegenheit durch mündliche Vorstellungen zu befördern. Ihnen gelingt es denn auch tatsächlich, einen für Kurköln im Augenblick recht günstigen kaiserlichen Kabinettsbescheid vom 21. August zu erlangen, demgemäss dem Kurfürsten der erbetene Versicherungsbrief (*Decretum salvatorium*) erteilt wird, des Inhalts, dass die bevorstehende Huldigung ihm „weder wegen seiner praetendirender Territorialhoheit noch wegen der angefochtener, neuer formulae Homagialis noch sonst nachtheilig seyn solle.“ Ausserdem wird Neuhaus angewiesen, den Kölner Rat vor sich zu bescheiden und ihm „in unserm Höchsten Namen“ zu bedeuten „dass Unser gnädigstemessener Befehl dahin gehe, dass bei sothanem Huldigungsacte denen Schöffen und Churcöllnischen Räthen, so Burger zugleich seint und folglich dabey zu erscheinen haben, ein abgesonderter, honorabler und distinguirter ort von denen übrigen gemeinen Bürgern zubereitet und angewiesen werde.“

Dieses plötzliche Umfallen ist wiederum ein Beweis für die auch sonst so schwankende, unheilvolle Politik jenes wittelsbachischen Kaisertums, andererseits aber zeigt der kaiserliche Erlass eine recht hohe Sprache, die in keinem Verhältnis zu der tatsächlichen Macht Karls VII.

im Reiche steht. Freilich stemmte sich nun, und zwar in letzter Stunde — am 26. August sollten die Huldigungsfeierlichkeiten beginnen —, der Kölner Rat gegen den Entscheid in einer Weise, die doch zu denken gibt zu einer Zeit, wo man nur tiefste Unterwürfigkeit und Rechtlosigkeit des Bürgertums glaubt annehmen zu dürfen. Schon Eschenbrender macht v. Neuhaus, als dieser ihm am 24. d. M. in Bonn seinen Auftrag eröffnet, auf die ganz widerspruchsvolle Haltung des kaiserlichen Kabinetts aufmerksam, zudem sei der Befehl hinsichtlich der kurfürstlichen Beamten durch den Kurfürsten selbst schon überholt und entkräftet worden. Klemens August hatte nämlich unterdes etwas voreilig den erzstiftischen Gerichtsbeamten in Köln, als diese Verhaltungsmassregeln für die Huldigung erbat, aufs ernsteste befohlen, bei Verlust ihrer Aemter und Gerechtsame fernzubleiben, ja nicht einmal als Zuschauer sich einzufinden. Mit Recht bemerkt allerdings Eschenbrender, dass damit „nicht so sehr dem verkündeten Magistratischen Befehl zuwider gehandelt als der Kayserl. Allerhöchsten autorität öffentlich und ärgerlich vor und eingegriffen würde.“

Auch der Rat eröffnet v. Neuhaus in einem Schreiben vom 24. August, dass er keineswegs auf des Kaisers „ungehörte, erschlichene“ Verordnung eingehen könne, denn die kurfürstlichen Beamten seien vorerst städtische Bürger, und man sei bereit, sie „inter honorarios necnon graduatos, hinter dem Hauptmann und vortretenden Officiers, nach ihrem Rang aufziehen“ zu lassen. Aber einen eigenen, von ihren Mitbürgern und deren Fähnlein getrennten Platz, sodass sie als besondere Körperschaft, „quasi novus status in statu“, erschienen, könne man ihnen schon wegen der sich daraus ergebenden Folgerungen unter keinen Umständen zugestehen.¹⁾ Sei der Gesandte nicht im Stande, dem-

¹⁾ In einem früheren Schreiben vom 30. Juli hatte der Rat den Gesandten schon darauf hingewiesen, dass eine solche Neuerung öffentliches Befremden erwecken müsse, da jene Beamten gleich den anderen Bürgern ihm unmittelbar verpflichtet, bei den Zünften vereidet und den städtischen Gerichten unterworfen seien.

gemäss bei der Huldigung zu verfahren, so müsse man um Aufschub bitten, damit man sich bei dem Kaiser und Reichshofrat gegen dieses das Ansehen des Herrschers selbst verletzende Vorgehen wehre; denn des Kurfürsten Verbot treffe nicht allein die erzstiftischen Räte sowie den Greven und die Schöffen des Hochgerichts, sondern die Beamten aller anderen geistlichen und weltlichen Nebengerichte, ja sogar deren Prokuratoren und Boten, sodass weit über 100 Personen bürgerlichen und geringeren Standes, darunter selbst Ratsherren, der obrigkeitlichen Gewalt des Kölner Rates entzogen würden.

Mit diesem Schreiben begab sich Eschenbrender nach Bonn, wo er von dem Gesandten die Zusicherung erhielt, er werde durch seinen Sekretär dem Greven des Hochgerichts ein schriftliches Dekret zustellen lassen, ohne dass wir jedoch über dessen Inhalt etwas Genaueres erfahren. Als aber der Sekretär in Köln ankam, stellte es sich heraus, dass dieses Dekret nur mündlich übermittelt werden sollte, wie Neuhaus in einem recht freundlichen Schreiben an Eschenbrender sagt, „aus wichtigen Ursachen, die bei meiner morgen beschehender Hinabkonfft mehrers zu ererden gedenke.“ Trotz des Gesandten zuversichtlicher Hoffnung sah der Rat damit keineswegs seine Absichten erfüllt. Im Hof von Holland, seinem Absteigequartier, wurde dem Sekretär von den drei städtischen Syndiken bedeutet, dass durch solche mündliche Ausrichtung die Bedenklichkeiten nur noch vergrössert würden. Bei dieser Sachlage sei man leider nicht imstande, Se. Exzellenz am nächsten Morgen in der Eigenschaft als Huldigungskommissar zu empfangen. Wie hart dies auch sei angesichts der bereits getroffenen, grossen Vorbereitungen, so sei es doch leichter zu verwinden, „alss jene nur allzu praejudicirliche Sache ohne die mindeste Commis-sorialische schriftliche Hülff in der obhandener, ohnheilbarer Verletzung so schlechter Dingen erligen zu lassen.“ In einem Gutachten an den Rat spricht sich das Syndikat in gleichem Sinne aus. Unter den obwaltenden Umständen sei man nicht gehalten, den Gesandten als Huldigungsbevollmächtigten zu empfangen. Man möge

ihn davon in Kenntnis setzen und, sollte er dennoch in die Stadt kommen, ihn zwar als kaiserlichen Bevollmächtigten ehrenvoll aufnehmen, in der eigentlichen Huldigung aber nur unter der Bedingung fortfahren, dass alle Beschwernisse hinreichend kraft kaiserlichen Machtspruches gehoben seien.

Die Angelegenheit hatte sich sonach am Vorabende der Huldigung selbst augenscheinlich recht gefährlich zugespitzt. Kurz vor seiner Abreise aus Bonn gab dann aber Neuhaus dem Kölner Rate die Erklärung ab, dass er ihm, da er sich aus wichtigen Ursachen ausserstand sehe, dem Greven das Dekret schriftlich zugehen zu lassen, „interim ein Salvatorium von Commissionswegen“ ausstellen werde, sodass die den kurfürstlichen Beamten vom Kaiser gegebene Zusicherung eines besondern Platzes für diesmal und für später keinesfalls nachteilig oder entscheidend sein solle. Gleichzeitig habe er durch einen ausserordentlichen Eilboten zu Pferde vom Kaiser einen Brief des gleichen Inhalts erbeten. Er hoffe damit seine Dienstwilligkeit der Stadt gegenüber genügend dargetan zu haben. Mit diesen Zusicherungen scheint man sich denn auch in Köln zufrieden gegeben zu haben, so dass die stark gefährdeten Feierlichkeiten beginnen konnten. Als aber, der scharfen Verordnung des Kurfürsten folgend, kein einziger von den erzstiftischen Beamten erschien, gab man Neuhaus bei seiner Abreise beide zur Sicherung der stadtkölnischen Rechte ausgestellten Briefe zurück, da sie nunmehr überflüssig seien und die Sache ein ganz anderes Gesicht erhalten habe. Zugleich überreichte man dem Gesandten eine weitläufigere „gemässigte Vorstellung, Erinnerung und Bitt,“ die er bei seinem Berichte an den Kaiser verwerten solle und die des Rates Stellung und seine Gerechtsame noch einmal in möglichster Kürze darlegte bei „diesem offenbaren Frevelmute“ auch dem „allerhöchsten Reichsoberhaupt“ gegenüber.

Sodann liess man durch den Vertreter beim Reichshofrat, v. Gay, gelegentlich seiner Anwesenheit in Köln im Oktober d. J. ein Gutachten entwerfen, in dem dieser

des Rates Rechte vollkommen würdigt, aber auch vor der weitreichenden Macht des Kurfürsten warnt, der bei allzu scharfem Vorgehen leicht den im Erzstift begüterten Kölner Bürgern gegenüber Gewaltmassregeln anwenden könne.

Endlich brachte die damals stark verbreitete „Gazette de Cologne“ am 7. September einen sehr zu Gunsten des Rates gefärbten Artikel über den Streit, worauf aber der Herausgeber „attendu que nos feuilles doivent être ouvertes au Pour et au Contre sans acception des personnes“ am 25. d. M. auch der Ansicht der Gegenseite in seinem Blatte Raum geben musste.

III. Die Vorbereitungen zur Huldigung.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Städte gern, auch wenn der Bevollmächtigte bereits ernannt war, die Huldigung hinauszuschieben suchten. In Köln setzte der Stadtrat ebenfalls dem Drängen des Gesandten v. Neuhaus seine Bedenklichkeiten entgegen, wobei ihm der von dem Kurfürsten heraufbeschworene Streit zu Hilfe kam. Den gewiegtsten und gewandtesten unter den kölnischen Syndici, Eschenbrender, sehen wir mehrmals nach Bonn hinauffahren, teils zur Besprechung mit v. Neuhaus, teils um diesen zu beschwichtigen, wenn er bei dem Zögern oder den Ausflüchten des Rates begann ungeduldig zu werden. Einmal lässt Eschenbrender dem Sekretär des Gesandten gegenüber, als dieser sich äusserte, sein Herr finde die Verzögerungen fast unglaublich, die Bemerkung fallen: „ein anderes sei es bei einem Chur- oder fürstlichen Hofe, wo ein Herr allein regiere, und wiederum ganz ein anderes in einem republicaner-Regiment.“¹⁾ Endlich, nachdem der Zeitpunkt der Huldigung mehrmals festgelegt und wieder verschoben worden war, einigte man sich auf den 26. August, an dem der Einzug des Bevollmächtigten stattfinden sollte; der 27. und 28. d. M.

¹⁾ Ratsprotokolle (weiterhin als Rpr. bezeichnet): Bd. 189, S. 154 b ff. (1. Aug. 1742).

wurden dann als die Schwörtage der Bürgerschaft bestimmt, trotzdem, wie Eschenbrender feststellte, „etliche, zugleich mit dem Sr. Exzellenz von Frankfurt zugeschicktem Kayserl. Paradewagen zu Bonn angelangte Hofbediente und die schiffleute Ihro solange zu Last ligeten“.

Währenddessen waren in Köln die Zurüstungen zu dem bedeutungsvollen Feste längst im vollen Fluss. Und es muss uns, die wir in die sozialen und parteipolitischen Kämpfe des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts hineingewachsen sind, einigermaßen eigentümlich berühren, wie nun der ehrwürdige Stadtrat wochenlang in seinen Beratungen die Vorbereitungen erwägt und prüft und seine Beschlüsse sowohl im Druck wie auch unter Pauken- und Trompetenschall durch einen der Ratstorwärter den lieben Bürgern, Einwohnern und Eingesessenen verkünden lässt. Doch uns Kindern des beginnenden 20. Jahrhunderts hat eben das Leben und die Erziehung so wenig Verständnis gegeben für jenen hohen Festes- und Feierklang im irdischen Dasein, die wir uns, mehr als wir gerne zugeben möchten, einmal im Banne der puritanisch-ernsten englischen Kultur und dann in den Kreisen eines spartanisch-strengen, straffen Soldatentums bewegten. Dem 18. Jahrhundert aber lacht noch der leuchtende Himmel Italiens, und leichter, geschmeidiger französischer Witz sucht dem Leben, so wie es sich eben darbietet, gerecht zu werden. Welche rauschenden Symphonien von Licht in den Palästen und Kirchen jener Zeit! Welche brausenden Kantaten hat der Bildhauer hier in den wirbelnden Stuckornamenten geschaffen, und das alles gekrönt von dem wuchtigen, fernverklingenden Finale des Malers! Dieses künstlerische Erfassen und Durchdringen des Lebens ringt in allen Kundgebungen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens nach Ausdruck: In den prunkvollen Darstellungen der italienischen und französischen Bühne, in den Prozessionen der katholischen Kirche mit den theaterhaften Gruppen und Szenen, in den staatlichen und bürgerlichen Festen mit ihrem schimmernden Schau-

gepräuge. Was nun der Kölner Rat zum Empfange des kaiserlichen Vertreters in Szene setzt, ist doch nur ein bescheidener Abglanz jener prunkenden Paraden und Schaustellungen, die damals die fürstlichen Hoflager ebensowohl wie Frankfurt, des deutschen Kaisers Wahl- und Krönungsstadt, sahen, bescheidener, weil der Kölner Stadtsäckel soviel bescheidener war und weil der Rat mit einer demokratischer gesinnten und deshalb nicht eben so ganz fügsamen Bürgerschaft rechnen musste.¹⁾

Sofort im Mai ergeht die Aufforderung des Rates an die Mitbürger und Eingesessenen, dass sich Freiwillige zum Reiterdienste bei der Huldigungsfeier melden möchten; zur bessern Beförderung der Sache sollen in den einzelnen Fahnenbezirken die Hauptleute, Fahnen-träger und Befehlshaber je zwei Mann, einen verheirateten und einen Junggesellen, die sich zum Kavalleristen eignen, innerhalb vier Tagen bei den Kolonelen, den Anführern der Fahnen, namhaft machen. Gleichzeitig werden die Bürgerhauptleute aufgefordert, in ihren Bezirken von Haus zu Haus gehend, alle, die „in bürgerlicher oder sonst in ein- oder beywohnender untergebenheit stehen“, auf ihre Huldigungspflicht hinzuweisen, damit man zeitig darauf gefasst sei, die „obliegende schuldigkeit in standesmässigem, ehrbarem aufzug zu verrichten, und niemand wegen einiger saumbseligkeit oder wider besseres Vermuthen, wohl gar der underlassung halber den geringsten Vorwand erzwingen könne.“

Es zeigt sich schon hier, dass die Huldigung im Grunde genommen eine Vereidigung aller Wehrfähigen, des Volkes in Waffen, geblieben war; denn noch damals bestand der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht wie in den mittelalterlichen Städten fort²⁾, und es blühten noch, wenigstens in den katholischen Landes-

¹⁾ Bei der Darstellung des Festes folgen wir dem mehrere hundert Seiten umfassenden Berichte in dem kaiserlichen Zeremonialbuche des Kölner Rates (Stadtarchiv C. 611). Er enthält eingangs und zwischen-durch auch die amtlichen Aktenstücke, so dass ein Hinweis auf die Ratsprotokolle und Ratsedikte sich im einzelnen erübrigen dürfte.

²⁾ Moser: Staats-Verfassung, S. 546, § 15.

teilen, die Schützenbruderschaften, deren Zweck eben die militärische Ertüchtigung der Bürger war, natürlich einzig und allein zur Verteidigung der Heimat gegen den vorgedrungenen Landesfeind. Und die Geschichte Bayerns, Tirols sowie Oesterreichs beispielsweise beweist, dass diese Landwehren im Kriege eine durchaus nicht zu unterschätzende Macht bildeten. Man musste es dann freilich seit der französischen Revolution erleben, dass manche Staaten Europas dieses so natürliche Grundgebot der menschlichen Gesellschaft in rein militaristischem Sinne umdeuteten. An den Fürstenhöfen war man, allgemeiner seit dem Dreissigjährigen Kriege, dazu übergegangen, nach französischem Muster für die Paraden und wohl auch für die Kabinettpolitik eine stehende Truppe aus Söldnern zu unterhalten. Das Beispiel wurde in den Städten nachgeahmt, so dass wir in Köln gleichfalls neben dem Bürgeraufgebot einige Kompagnien Berufssoldaten haben, die, wohl nach ihrer rot-weissen Uniform, spottweise den Namen „Funken“ erhielten. Im übrigen zerfiel das ganze Stadtgebiet damals in acht Kriegsquartiere oder Kolonelschaften, die wiederum in Kompagnien eingeteilt wurden; jene unterstanden je einem Oberst (Kolonel) — meist bekleideten die Bürgermeister dieses hohe militärische Amt — diese einem Hauptmanne.¹⁾ Für gewöhnlich dienten die acht Fahnenbezirke in unserer Zeit zur Bestellung des Wachtdienstes, zur Sicherung bei Feuersbrünsten, zur Verteilung der Einquartierungen oder auch zur Erhebung der Steuern.

Die Vorbereitungen zur Huldigung haben nun hauptsächlich die Beamten der beiden städtischen Rentkammern zu betreiben und zu überwachen; dafür erhalten sie einen zweimaligen Vorschuss, von 2000 und dann von 4000 Reichstalern. Grosse Schwierigkeiten verursachte von vorneherein das Aufstellen der beiden Reiterkompagnien, deren jede 72 Köpfe zählen sollte, und zwar einen Obristleutnant, einen Rittmeister,

¹⁾ Julie Schmidt: Die Zunft der Fleischer in Köln. Jahrb. des Kölnischen Geschichtsvereins Bd. IV. (1917), S. 9 f.

zwei Leutnants, einen Kornett, zwölf Kadetten, einen Wachtmeister, vier Korporale, einen Standartenjunker und 49 Gemeine. Pferd und Montur sollte sich jeder selbst anschaffen. Um aber die Sache etwas schmackhafter zu machen, stellte der Rat in Aussicht, dass man die Montur späterhin bei der Gottestracht gebrauchen und zwei Kompagnien damit ausrüsten werde, die eine vor und die andere hinter dem Allerheiligsten. Die Ausrüstung der Junggesellen bestand nun aus einem Hute mit einer breiten, silbernen Tresse und schwarzer Schleife, rot-scharlachrotem Rock mit silbernen¹⁾ Knöpfen, lichtblauer Weste mit silbernem Bord, roter Hose, einem Haarzopf mit schwarzseidenem Band, gelben Handschuhen und Reiterstiefeln mit silbernen Sporen. Die Mähnen ihrer schwarzen oder dunkelbraunen Pferde sollten mit einem schwarzseidenen Band eingeflochten, die Tiere sonst mit lichtblauem oder weissem Band geziert werden und rote Schabracken mit Pistolenkappen führen. Die zur Kompagnie der Verheirateten gehörten, waren im allgemeinen ebenso ausgerüstet; nur trugen sie Hüte mit goldenem Bord und schwarz- und gelbseidener Schleife, auf den roten Rücken goldene Knöpfe, dunkelblaue Westen mit goldenem Bord und goldene Sporen. Die Pferde waren mit dunkelblauem und weissem Band ausgeziert. Beim Burggreven unter dem Rathaus hing von jeder Uniform und der gesamten Ausrüstung eines Reiters ein Muster aus. Die einzelnen Offiziere waren natürlich, ihrem Rang entsprechend, reicher mit Tressen, Knöpfen und Bändern geschmückt. Dann musste die Kavalkade auch einexerziert werden. Zu dem Zwecke sollte „ein bequemer und vom Zulauf der gemeinen Leute möglichst entfernter Ort“ ausgesucht werden, damit „wegen vieler dabey sich findender, unerfahrener und ungeschickter Reuter dieselben dem Auslachen und Spotten des gemeinen Volks desto weniger exponiert seien.“ Als ein solcher

¹⁾ Die Akten setzen überall hinzu: „d. h. zinnernen“, und neben goldenen: „d. h. kupfernen“. Einige gut erhaltene Muster der Tuche liegen noch bei den Akten.

Ort wurde schliesslich ein Stoppelacker in der Riehler Herrschaft gefunden. Und weil keiner sich in den Kompagnien befand, der anderwärts gedient hatte und „capable“ gewesen, seine Compagnie zu exercieren, so hat die Cammer zwei expresse Leuth, so vormals unter den Preussen bey der Cavallerie gedienet, zu wachmeisteren ausgesucht, selbige montirt und ihnen die ganze Uniform gelassen,“ ausser Schabracken und Pistolenkappen. Viel Kopfzerbrechen kostete es, besonders für die Compagnie der Verheirateten, die Vertreter der hohen militärischen Grade zu gewinnen. Zwar hatte der Rat bald seine Leute bestimmt, aber ebenso rasch brachten diese ihre Bedenken vor, sodass die Bürgermeister endlich von oben herab, kraft ihres Amtes, die Männer ernannten; zum Dank für ihre Dienstleistung und als Entgelt für ihre Auslagen sollten sie bei der künftigen Verteilung der Ratsämter besonders berücksichtigt werden.

Ausführlich wird auch beschrieben, in welchem Aufzuge die beiden Trompeter vor des Gesandten Wagen, die Kutscher und Vorreiter der drei sechsspännigen Wagen, der Wagenmeister, der Bereiter, die Ratsdiener, die Ratsboten, 16 Hellebardenträger sowie Pauker und Trompeter bei den Reiterkompagnien erschienen. Die Darlegungen sind jedenfalls für die Kostümgeschichte der Zeit nicht ohne Wert. Zum Quartier des Gesandten und zugleich als Ort für das Festmahl und die sonstigen Festlichkeiten wurde die Johanniter-Kommende von St. Johann und Kordula bestimmt, ein weitläufiges Bauwerk an der Ecke der Johannisstrasse und Machabäerstrasse¹⁾, das der Kommandeur dem Rate bereitwilligst zur Verfügung stellte.

Eines Tages begaben sich sämtliche Bürgermeister und die Assessoren der Rentkammern zur Kommende, um dort die nötigen Vorbereitungen und Umänderungen anzuordnen. Für die grossen Festessen wurden vier

¹⁾ Fuchs: Topographie der Stadt Köln, Bd. III. (Stadtarchiv, Chron. u. Darst. Nr. 233) S. 91. Mering-Reichert: Die Bischöfe und Erzbischöfe von Köln, Bd. I, S. 342 ff. Nach der Kommende führt die heutige Jakordenstrasse ihren Namen.

Räume bestimmt, in denen je eine Tafel eingerichtet wurde, und zwar die erste Tafel für den Gesandten und die Standespersonen, eine zweite für die Kavaliere, eine dritte für die Kadetten und die vierte für die Lakaien. Die Tafelräume werden mit gläsernen Kronenleuchtern und silbernen Wandleuchtern ausgestattet; in allen wird eine Bühne (doxal) für die Musikanten angelegt, und endlich werden Kredenzische und silberne Schwenkessel herbeigeschafft. Für des Gesandten Sitz benutzt man als Baldachin den „Magistrats-Himmel, so bei der Gottestracht umgetragen wird,“ und als Hinterstück entlehnt man aus der Kirche St. Maria im Kapitol die rotsamtnen, mit goldenen Borden besetzten Vorhänge, „so an dem schwarzen Crucifix hangen“. Auf dem Hintergrunde wird das Bild des Kaisers angebracht.

Natürlich lässt der Rat es sich angelegen sein, alle Räume neu weissen und ebenso die Fenster säubern und instand setzen zu lassen.

Ein besonderer Raum wird für den städtischen Kellermeister vorgesehen, der an die Diener den Wein für die einzelnen Tafeln austeilt; ihm standen neben des Rats Fassbinder noch zwei Gehilfen zur Seite. Dem Schokoladenbereiter stellte man dagegen zwei Zimmer zur Verfügung. Dem Zuckerbäcker wurde das Kapitelhaus und der Platz vor demselben den Köchen eingeräumt. Jede Tafel hat ihren besondern Koch und jeder Koch seine eigene Küche, wie denn auch für jede Tafel ein besonderer Diener bestellt war, der das Silberzeug beobachten und dieses nach der Küche und von hier wieder zur Tafel bringen sollte. In löblicher Vorsicht wurden aus dem Zeughaus die Brandspritzen herbeigeschafft und bei jeder Küche eine oder zwei aufgestellt, „umb bei unverhofftem Fall eines Brandes sich dagegen schützen zu können“.

Während der Anwesenheit des Gesandten befand sich eine Wache von 50 bis 60 Mann nebst zwei Offizieren in der Kommende. An jedem Zimmer standen zwei Schildwachen, am Speisesaal des Gesandten aber sechs Hellebardiere. Im Flur des Gebäudes wurden die Kanonen und Böller aufgestellt, den Konstablern

gab man, wenn sie abgefeuert werden sollten, vom Saal aus ein Zeichen. So wurden, sobald der Gesandte sich zur Tafel niederliess, 12 Schüsse gelöst, wenn die Gesundheit ihrer Majestäten, des Kaisers und der Kaiserin, getrunken wurden, ebenfalls 12, bei den Gesundheit der Kurfürsten 8 und der Reichsfürsten 6 Schüsse. Dazu hatten zwei Pauker und vier Trompeter im Vorhof vor dem Speisesaal und je zwei Trompeter bei den Musikanten auf dem Doxal Posten gefasst, um bei den Trinksprüchen die Kraftstellen entsprechend zu unterstreichen. Als Wohnräume wurden für den Gesandten im ersten Stock der Kommende vier Zimmer hergerichtet, und zwar ein Audienzzimmer nebst einem Vorzimmer, ein Schlafzimmer und ein Zimmer für den Kammerdiener. Im Audienzzimmer wurde über dem Sitz des Gesandten ein rotsamtner Baldachin angebracht, den diesmal die Kirche St. Gereon herleihen musste. Strahlendes Licht verbreiteten Ampeln mit zinnernem und blechernem Widerschein, draussen aber ward mit Laternen und Heerpfannen die Gegend erhellt.

Für die Küche liess man aus Neuwied Fasanen, aus der Eifel und dem schwarzburgischen Amte Neustadt Schnepfen, Feld-, Hasel- und Birkhühner kommen, das Klevische lieferte drei Mastochsen. Ausserdem wurden noch in die Küchen geliefert: zwei Dammhirsche, Rehe, Hirschkalber, wilde Schweine u. dergl. Der Gesandte wurde während der Tafel von drei Standespersonen als Marschällen bedient, von denen jeder wieder einen Lakaien hinter sich stehen hatte. Der katholische Nuntius liess bereitwilligst seinen Konfitürenbereiter her, der zudem an jedem Tage die Einrichtung und den Schmuck der Tafeln besorgte; auch sein silbernes Tafelgeschirr stellte der Nuntius zur Verfügung. Das andere Silberzeug gaben die Bürgermeister, einzelne Mitglieder des Rates sowie verschiedene Bürger. Alte zinnerne Schüsseln und Teller goss die Kannengiesserzunft noch schleunigst zu neuem Gerät für die zweite und dritte Tafel um; lederne Stühle endlich stellten die Zünfte insgesamt.

Dann gingen eine Reihe von Ansuchungsschreiben¹⁾ an den umwohnenden Adel, und zwar bat man den Grafen zu Salm-Reifferscheidt und Dyck um zwei Sechserzüge nebst den Wagen und dem Geschirr sowie um Ueberlassung seiner Pauker und Trompeter. Freiherrn v. Reuschenberg zu Setterich ging man an, seinen Sechserzug mit dem Paradewagen und übergoldeten Geschirr, die Freiherren von Beissel zu Schmidheim und v. Erlekamp zu Schonrath und Schwadorf ihre Pferde zum Fahren oder Reiten zur Verfügung zu stellen. An den kurpfälzischen Generalfeldmarschall Grafen v. Efferen sandte man einen Brief mit der Bitte um 100 Pferde aus dem kurpfälzischen Reiterregimente mit Sattel und Zaum, die „bereits zum Schuss und Trommelschlag exerziert und bequem“ seien. Den Grafen Wolff v. Hatzfeld, Obristen eines kurpfälzischen Karabinierregimentes, bat man um zwei Trompeter, einen Pauker und zwanzig Reitpferde. Dieser schreibt am 16. August, dass er leider mit dem Gewünschten nicht dienen könne, da vergangene Nacht seine Schwadron zu einer Uebung aufgebrochen sei; er würde sonst nach Möglichkeit gesucht haben, dem Verlangen nachzukommen.

Am 17. August ritt nun der ältere Ratstorwart Joh. Baptist Bebber im schwarzen, seidenen Mantel, eine lange schwarze Rute in der Hand haltend, auf einem mit lang herabhängender, schwarzer Schabracke bedecktem Pferde durch die ganze Stadt. Vor ihm her galoppierten zwei Trompeter; es folgten ihm zwei Karabinier. Auf den vornehmsten Strassen und Plätzen machte die Kavalkade halt, und Bebber verkündigte unter Trompetenschall, dass am 26. d. M. der Einzug des hohen kaiserlichen Bevollmächtigten stattfinde und am 27. und 28. die Schwörtage sein würden. Da müsse jeder Bürger, Insasse oder Beisasse ohne Unterschied der Person und des Standes in ehrbarer Kleidung, mit Unter- und Obergewehr bewaffnet, jedoch ohne scharf geladen zu haben, seinem Bürger-Fähnlein auf

¹⁾ K. und R. Nr. 384 und Rpr. Bd. 189 S. 145, 149.

den Altenmarkt folgen. Dort solle ein jeder auf das, was würde vorgetragen werden, mit schuldiger Ehrerbietung fleissigst Acht haben, „fort den gewöhnlichen Huldigungs-aydt gegen jetzo preysswürdigst regierende Kayserl. Mayestät allergehorsamst abschwören“ und danach sich in aller Stille wieder nach Hause verfügen. „Wobey,“ heisst es zum Schluss, „annebens denen Handwerks- und Schiff-Pursch, nicht weniger dem Weibervolk und anderen, die bei dem einzug und der Huldigung nichts zu thun haben, mit gleichmässigem obrigkeitlichem ernst gnädiglich anbefohlen wird, zu solcher Zeit weder am Rhein weder auf denen Gassen noch auff dem Marck sich einfinden zu lassen, oder im Gegentheil wegen des ungebührlichen Zudringens und dadurch verursachender Unordnung unverzüglicher Ahndung gewärtig zu seyn.“

Zum Schlusse möchten wir nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, dass auch die Stadtdichter unterdes, um zur Verherrlichung des Festes ihr Scherflein beizutragen, fleissig die Feder in Bewegung gesetzt und dem Geschmack der Zeit entsprechend lateinische und deutsche Festgesänge verfasst hatten, die oft einen recht starken vaterländischen Geist verraten. Heinrich Lindenborn steuerte einen Festgesang bei, der von einer zahlreichen Sängerschar unter musikalischer Begleitung vorgetragen wurde.¹⁾

IV. Die Huldigungsfeler.

Endlich erschien der 26. August, an dem der kaiserliche Gesandte seinen Einzug in Köln halten sollte; er brachte, um scheinbar den Rat für alle Mühen und Sorgen zu entschädigen, das erwünschte Festtagswetter mit.²⁾ An diesem Tage versammelte sich die

¹⁾ Wallraf: Poetica. Bd. I. (Kölner Stadtbibliothek) Nr. 14, 15, 16. Vgl. zu Lindenborns Festspiel: K. Beckmann: *Heinr. Lindenborn*, Bonn 1908 S. 15; nur dass es sich eben um die kaiserl. Huldigung, nicht um ein Fest bei Gelegenheit der Krönung Karls VII. handelt.

²⁾ Bebbler, zugleich der amtliche Festdichter des Rates, hat nach Art der alten Wappendichter und Ehrenholde die Huldigung in einem grössern „Teutschen Heldengedicht“ besungen. Vgl. Wallraf, a. a. O.

Hälfte der Bürgerschaft — d. h. vier Kolonelschaften oder 54 Kompagnien — nachmittags um 12 Uhr auf dem Gereonsdriesch und der Gereonsstrasse. Hier wurden die Kompagnien geordnet, und dann ging es mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel — jede Kompagnie hatte zwei Trommler, und vor jeder Kolonelschaft zog eine Schar Hoboisten — nach der Trankgassenpforte. Von hier nahmen die Kölner Bürger mit geschultertem Gewehr zu beiden Seiten der Strassen, durch die der Zug mit dem Bevollmächtigten gehen sollte, Aufstellung, nämlich längs St. Paulus, an den Jesuiten vorbei, über die Marzellenstrasse, den Eigelstein, die ganze Machabäerstrasse hinunter bis zur Kommende.

Unterdessen hatten sich die Stadtsoldaten auf ihrem gewöhnlichen Paradeplatz, dem Neumarkt, versammelt; ebendort ritten auf dem Steinpflaster, zu beiden Seiten des Platzes, die Reiterkompagnien, der Stolz des Bürgeraufgebotes, an. Von hier bewegte sich unter Vorantritt der Funken die Reiterkavalkade über die Schildergasse zum Domhof, wo inzwischen die Bürgermeister und Ratsherren in sechs- und zweispännigen Wagen Platz genommen hatten. Der ganze Zug wurde nun durch den städtischen Wagenmeister und Bereiter geordnet. Neben den Wagen schritten Ratsdiener in bunter Kleidung mit entblösstem Haupte einher; hinter den Wagen ritten der städtische Bereiter, zwei Trompeter und drei Ratstorwärter in roten Kleidern. Dann folgten vier Lakaien mit entblösstem Haupte und des Rates Paradewagen, den 16 Hellebardenträger umgaben. Am Schluss trabten die Reiter der Bürgerkompagnie. So ging es zur Trankgasse, wo man am Frankenturm bis zur Neugassenpforte Aufstellung nahm, Bürgerfahnen schlossen sich hier an und umsäumten das Ufer bis zum Bayenturm. Inzwischen hatten sich auch die Wagen des Gesandten und seines Gefolges hier am Rhein eingestellt.

Nr. 14. In einer Anmerkung sagt er: „Bey anhaltendem Nord-, Ost- und Westwinde ist vom 26. August Sonntags biss auff Donnerstag den 30. August ein gewünschtes Sonnen-Wetter gewesen“.

Gegen vier Uhr verkündete der Donner der Kanonen auf den Werken im Süden der Stadt, dass die Jacht des kaiserlichen Bevollmächtigten bei Rodenkirchen sichtbar wurde, und sofort begann man auf den übrigen Werken der Reihe nach die Geschütze zu lösen, und „das Pulver wurde keinesfalls gespart.“ Nur auf dem Neu- oder Mühlengassenbollwerk sowie auf Scharfenstein wurden die Kanonen nicht abgefeuert „wegen beider vor der Trankgassenpforte postierter Cavallerie-Compagnien, um darunter alle Unordnung zu verhüten.“ Kölns Bürger präsentierten die geputzten Musketen und schrien: „Vivat!“, die Fähnriche schwenkten die Fahnen, die Trommeln wurden gerührt, und die Pfeifer bliesen, was der Atem hergab. So gelangten Ihre Exzellenz gegen 5 Uhr am Krahen bei der Trankgasse an, wo man zum bequemern Ausstieg eine Brücke in den Rhein geschoben hatte. Auf ihr wurde der hohe Gast bereits von einer Abordnung des Rates, u. a. den beiden regierenden Bürgermeistern, den Rentmeistern, Stimmeistern und Syndiken, erwartet. Sobald v. Neuhaus die Brücke betreten hatte, hiess ihn der Syndikus v. Eschenbrender in einer wohlgesetzten Rede willkommen in der „Kayserl. freyen und am Nideren Rheinstromb gelegenen letzteren Reichs-Gränzt-Stadt“, wo „kein stein, vielweniger eine Christliche Seele, noch von der Obrigkeit noch von den undergebenen, sich jemahlen befunden, welcher den mindesten wankelmuth und fehltritt, nach angenommener Religion, gegen den Pabst und die hl. Cathol. Kirche, weder in der Trew gegen einen zeitl. regierenden Römischen König und Kayser begangen.“¹⁾ Die Abordnung führte den Gesandten dann mit seinem Gefolge zum Werft hinauf, wo man die Wagen bestieg. Der Zug ordnete sich jetzt so, dass zuerst die Stadtsoldaten, an ihrer Spitze sechs Hoboisten, marschierten; es folgten die berittene Junggesellenkompagnie, vier Bediente in städtischem Dienstgewande, d. h. in halb roten, halb

¹⁾ K. u. R. 311 enthält den Entwurf der Rede, von Eschenbrender selbst aufgezeichnet.

schwarzen, mit weissem Pelz gefütterten Röcken, sowie sechs Lakaien in des Gesandten Dienstkleid und hoch zu Ross der Stadtbereiter, ein Ratstorwart und zwei Trompeter. Es schloss sich des Rats sechsspänniger Paradowagen an, in dem der Gesandte mit den beiden regierenden Bürgermeistern Platz genommen hatte; zu beiden Seiten desselben schritten 16 Hellebardenträger, sechs Karabinier mit gezogenem Degen und zwei Stabjungen. Dann fuhr leer des Gesandten Leibwagen vorüber; hinter ihm ritt der Stallmeister, begleitet von sechs Reitknechten, die je ein Handpferd führten. Diese trugen rotsamtne, mit goldenen Borden und des Gesandten Wappen geschmückte Decken. Es schlossen sich drei sechsspännige Wagen mit den Begleitern des Gastes und mehrere zweispännige Kutschen mit dem Rat und den übrigen Gästen an; den Schluss bildete die berittene Bürgerkompagnie mit ihren Paukern und Trompetern.

In die Kommende begleiteten den Gesandten die Bürgermeister sowie eine Abordnung des Rates. Man verweilte zunächst im Audienzzimmer, bis zur Tafel geblasen wurde. An allen drei Tagen, während deren v. Neuhaus in Köln anwesend war, fand in der Kommende ein festliches Mahl, wie erwähnt an vier grossen Tafeln, statt. Die Freuden und seltenen Genüsse der einzelnen Mahlzeiten werden in den Quellen des breitem dargelegt und geschildert. An der ersten Tafel trugen Kadetten der Reiterkompagnien die Speisen auf, und der Gesandte wurde nach einem besonders feierlichen Zeremoniell durch „Marschälle“ bedient. Nach beendetem Mahle traten abends sechs Kadetten mit weissen Wachsfackeln sowie drei Ratstorwärter, einen silbernen Leuchter mit Wachslichtern in den Händen, an der Tür des Speisesaales an, um den Gesandten ins Schlafgemach zu führen. Den Anfang des festlichen Zuges machten ein Ratstorwart sowie die Offiziere und Obristleutnants der Reiterkompagnien. Ihnen folgte der zweite Ratstorwart und eine Abordnung des Rates, sodann das erste Paar Kadetten mit den städtischen Rentmeistern, darauf das zweite mit den regierenden

Bürgermeistern, endlich das letzte mit dem hohen Gaste selbst. Den Beschluss machte der dritte Ratsorwart mit des Gesandten Gefolge. Langsam stieg man die Treppe hinauf, wobei „die Cadetten und Thorwartern nicht in der Mitte, sondern auf den Ecken der stiegen gehen mit halb umbgewandetem Leib nach denen Herren, die sie leuchten, und thuen hiebey die Marschallen ihren Platz nehmen zwischen denen Rats-Deputierten und dergestalt den Gesandten bis auf seine appartimens cortegieren.“

An den beiden Schwörtagen ward der Gesandte von den Bürgermeistern, einer Abordnung des Rates, den Stadtsoldaten und der berittenen Junggesellenkompagnie zum Rathaus abgeholt. Hier schritt am ersten Tage der Stadtrat dem Ankommenden bis unter das Portal entgegen. Dann begab man sich in den obern grossen Saal, wo v. Neuhaus auf einer Bühne Platz nahm, die von einem diesmal aus dem Dom entliehenen, rotsamtnen Baldachin überdeckt und mit dem Bild des Kaisers geschmückt war. Beide regierenden Bürgermeister hatten neben dem Sessel, der auf der Bühne stand, ihre Stäbe niedergelegt, die ihnen der Gesandte jedoch wieder überreichte. Dieser hielt nunmehr seine Anrede an den Rat. Unter Hinweis auf die Thronbesteigung Karls VII. erinnert er daran, dass die Kaiser stets in „Dero und des hl. Römischen Reichs Städten“ in eigener Person sich eingefunden, um den Huldigungseid abzunehmen, z. T. hätten sie die Huldigung aber auch durch Kommissarien oder in anderer Weise einnehmen lassen. Auf kaiserlichen Befehl bitte er nun als Bevollmächtigter, dass Bürgermeister und Rat „mit aufgestreckten zweyen Fingern auss der rechten Hand Ihrer Kayserl. Mayestät, alls Ihrem eigenen Oberhaupt und rechten Herrn, die Huldigungspflicht gegen Gott den Allmächtigen ihm allerunterthänigst erstatten und den Eyd verständlich von worth zu worth nachsprechen,“ hernach aber das gewöhnliche Handgelöbniß abstaten möchten. Hingegen werde der Kaiser Bürgermeister und Stadt bei ihren hergebrachten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten

schützen und ihnen ihre Privilegien bestätigen, in der festen Zuversicht, dass jene ihrem Eide gemäss dem Kaiser jederzeit den schuldigen Gehorsam, Untertänigkeit und Treue erwiesen, wie es getreuen Untertanen gebühre. Zugleich lasse der Herrscher Bürgermeister und Rat ermahnen und ernstlich erinnern, der Bürgerschaft und jedwedem, dem Armen sowohl wie dem Reichen, unparteiische, fördersame Justiz zu ertheilen, fernerhin die Polizei und das gemeine Stadtwesen in solchem Stande zu erhalten, wie sie es gegen Gott und Ihre Römische kaiserliche und königliche Majestät, als ihrem Oberhaupte und rechten Herrn, zu verantworten sich getrauten. Nun las der erste Gesandtschaftssekretär die Eidesformel¹⁾ vor, worauf der Rat den Eid leistete und die gewöhnliche Handtastung tat.

Inzwischen hatten der jüngere der beiden regierenden Bürgermeister und zwei Ratsherren auf dem Rathausplatz die Pferde bestiegen. Ihnen voraus ritten zwei Trompeter, der Stadtbereiter, die drei Ratstorwärter sowie des Bürgermeisters 12 Jahre altes Söhnchen, das als „Ephebe“ (Stabknabe) des Vaters Regierungsstab trug. Den Schluss der Kavalkade bildeten sechs Reiter mit gezogenem Degen. Der kleine Zug begab sich durch die Judengasse zum Altermarkt und stellte sich hier vor dem Erker des Rathauses auf, indem der Bürgermeister mit beiden Händen das Eidbuch des Rates erhob, um den geschworenen Eid Wort um Wort hiermit zu vergleichen. Auf dem Markte aber hatten sich am ersten Schwurtag die vier älteren Kolonelschaften der Bürger, in Gliedern zu je vier Mann mit Ober- und Seitengewehr bewaffnet, aufgestellt, während am zweiten Tage die jüngeren Kolonelschaften erschienen. Hinter den Bürgerfahnen und rechts bei der Fischwage

¹⁾ Man gebrauchte die oben S. 43 Anm. 2 angeführte, seit 1660 angewandte Formel. Doch geschah das seitens des Rates unter dem Vorbehalte, „dass dardurch den formalibus des alten, gewöhnlichen aydts . . . nun und hernegst kein nachtheil zugewachsen seye, sondern gleichsamb auff dieselbe geschworen wäre.“ Neuhaus versprach zudem beim Kaiser dahin zu wirken, dass dieser Vorbehalt durch eine kaiserliche Erklärung bekräftigt werde. K. u. R 334: 30. August 1742.

ritten die Reiterkompagnien auf. Jetzt trat der kaiserliche Bevollmächtigte, begleitet von dem ältesten regierenden Bürgermeister und den Ratsherren auf den Erker und hielt ungefähr die gleiche Ansprache wie vorhin an den Rat. Dann las sein zweiter Sekretär mit schallender Stimme die Eidesformel vor, die die Bürger mit entblösstem Haupte und aufgereckten Fingern wiederholten. Kaum waren die letzten Worte des Eides verklungen, als die Bürgermeister den Bürgern mehrmals zuriefen: „Vivat Carolus, noster Imperator!“ Diese antworteten mit lautem Freudengeschrei und feuerten die Gewehre ab, zugleich donnerten auf den Werken rings um die Stadt die Geschütze.

Das gleiche Schauspiel wiederholte sich am nächsten Tage beim Schwur der jüngeren Kolonelschaften. An diesem Tage begab sich, nach Beendigung des Staatsaktes, der Gesandte in Begleitung des gesamten Rates zu der prächtig ausgeschmückten Ratskapelle, wo der Regens des Montanergymnasiums ein feierliches Hochamt las, nach dessen Schluss man das Te Deum sang. Darauf ging es wiederum zur Kommende zum festlichen Mahle.

Der Auszug des Gesandten am vierten Tage gestaltete sich ähnlich wie sein Einzug, nur dass diesmal die vier jüngeren Kolonelschaften die Strassen von der Kommende bis zur Trankgasse umsäumten. Syndikus Eschenbrender hielt zum Abschied eine wohlgesetzte Rede, und Neuhaus dankte herzlichst für die ihm erwiesenen Ehren. Dann betrat er seine Jacht, und während diese sich unter Paukenschlag und Trompetenklang stromaufwärts bewegte, donnerten wiederum die Kanonen. Doch hatten die Konstabler auf den Werken Anweisung erhalten, sich diesmal mit dem Schiessen nicht zu übereilen und die Geschütze ganz langsam abfeuern zu lassen, „weil das Schiff gegen den Strom geht und daher langsam avanciert.“ So wurde wenigstens das Pulver gespart.

Der Bericht über die Feier im städtischen Zeremonialbuche schliesst mit einer Reihe von Beobachtungen und Bemerkungen zum Feste, auf die noch kurz hingewiesen

sei, da sie kulturgeschichtlichen Wert haben und geeignet erscheinen, das Bild der ganzen Veranstaltung zu ergänzen. Fortan, so rät der Bericht, solle man dem Zuckerbäcker nicht mehr das Kapitelhaus, sondern einen abgelegeneren Ort anweisen und dessen Zugang durch einen Wachtposten besetzen lassen. Denn besonders des Nuntius Konfitürenbereiter, der den Auftrag des Zuckerwerks eingerichtet habe, habe allerhand Anhang und Zulauf seitens des Volkes gefunden, „so die ganze Zeit umb selbigen hergewesen und mit fressen und saufen sich wohl divertirt“ habe. Desgleichen seien seine und des Schokoladenbereiters Rechnungen überaus hoch gewesen. Beide solle man in Zukunft anweisen, etwas sparsamer mit ihren Sachen umzugehen. Nur den Herren, nicht aber einem jeden Teilnehmer, absonderlich den Bedienten nicht, solle man Schokolade und dergleichen kostbare Getränke vorsetzen.

Die Köche sollen späterhin für alle Tage einen Tafelzettel einreichen, auf dem angegeben wird, wieviel Fleisch, Wildbret, Geflügelwerk, Speck, Schinken, Butter usw. sie nötig haben. Der Stadtkoch, der den Einkauf und die Einrichtung besorgt habe, hätte eine so entsetzlich hohe Aufstellung der eingekauften Sachen übergeben, dass ganz unmöglich alles habe auf den Tafeln verwandt werden können. Ueberhaupt müssten die Köche besser bewacht werden. Ob es aber für den Rat „reputierlich seye, die Tafeln zu accordiren, stehet zu überlegen, weil zu befahren, dass die Köch die Ingredientien sehr sparen und denen Speisen keinen haut gout geben würden.“

Mit dem Wein sei es noch schlimmer hergegangen als mit den Speisen und Konfitüren, unerachtet aller Vorsicht und trotzdem man sowohl zum Weintragen wie auch zum Einschenken an jeder Tafel besondere Leute gehabt habe¹⁾. Wenn man freilich liest, was

¹⁾ Im Jahre 1705 bei der Huldigung Josephs I. hatte man den städtischen Fassbinder mit einem Knechte eingeschlossen; den Wein reichte er zu einem Fenster heraus, „umb nit überfallen zu werden.“ Annalen Heft 18, S. 231.

alles auf des Rates Kosten trank, so wird der grosse Weinverbrauch nicht so ganz erstaunlich erscheinen. Da sind besondere Leute bestellt zum Weintragen zu den vier Tafeln, zu den Musikanten, zur wachthabenden Korporalschaft, zu den Paukern und Trompetern auf dem Vorhof, zu den Konstablern an den Geschützen, zu den Köchen und dem Zuckerbäcker. Es trank also der Herr, und es trank der Knecht. Wie ist es da zu verwundern, wenn schliesslich auch die sich an des Rates grossem Stückfass labten, die sich draussen heisser „Vivat!“ schrien. In Zukunft solle man, so wird angeraten, die Kellertür, durch die der Wein getragen werde, mit einem Korporal und vier Gemeinen besetzen, und sooft ein Weinträger mit einem Krug herauskomme, diesen über den Vorhof bis ans Zimmer von einem oder zwei Soldaten begleiten lassen. Wenn der Träger dann auf dem Wege angegriffen werde, solle der begleitende Musketier ohne Scheu Schläge und Rippenstösse ausgeben, und falls es not tue, die übrige Wache herbeirufen. Man habe Moselwein gekauft und diesen der Bequemlichkeit halber in Flaschen abgezapft. Diese seien aber meist in alle Winde verfliegen, vermutlich mit dem Weine. Daher sei es besser, den Wein im Fass zu lassen und ihn erst abzuzapfen, wenn er getrunken werde. Von den in grosser Menge gekauften Karaffen, Flaschen, Wein- und Biergläsern sei übrigens auch nicht der vierte Teil übrig geblieben.

Erst nach dem zweiten Gange sollen die Trabanten oder Hellebardenträger, die an der Tür des Speisesaales Wache hielten, das vornehme „Frauenzimmer“, bekannte, angesehene Herren und ihre Kinder, fremde Herrschaften u. dergl. einlassen, um das „so splendide als kostbare Tractament“ anzuschauen und die „liebliche, angenehme Music“ zu hören. Damals wurden auch ihnen kostbare Weine, Zuckerwerk „und was nur Delicates bei Handen gewesen“ angeboten und dargereicht.

Den Kolonelschaften endlich müsse besser eingepägt werden, dass sie nüchtern, in sauberer Kleidung, mit gutem Ober- und Seitengewehr erschienen, dass sie im Zuge sich still verhielten und vorrückten, ohne zu

plaudern und zu schreien, auch ohne Tabak zu rauchen und die Muskete loszubrennen. Mit wohl geschultertem Gewehr, in geschlossenen Gliedern, vier Mann hoch, sollten sie ganz langsam anmarschieren.

Viel Aerger verursachten dem Rate ausserdem die Drückeberger, die trotz Androhung der empfindlichsten Strafen bei der Huldigung zu kneifen suchten¹⁾. Es ist zu verstehen, dass besonders die reicheren und vornehmen Bürger dem Akte gern fernblieben, trotzdem der Rat ihnen sowie den reichsfürstlichen Räten und Beamten, den Bankiers und Akademikern einen Platz in der ersten Reihe, gleich hinter den vortretenden Hauptleuten und Offizieren, anweisen liess.²⁾ Ein ganzer Stoss von Entschuldigungsschreiben lief ein.³⁾ Manche von den Schreibern befinden sich auf einer Reise oder werden jedenfalls an den Tagen der Huldigung eine notwendige Fahrt machen müssen; so ist ein Holzhändler ins Lothringische zum Holzeinkauf gereist, ein Leinwandhändler muss ins Münstersche, Paderbornsche, Hessische und die angrenzenden Länder. Ein dritter hat noch vor der Ankündigung der Huldigung einen Herrn samt seiner Eheliebsten und der Magd nach Frankfurt mit seinem Pferd und Wagen bringen wollen, ist aber nebst seinem Gespann von französischen Truppen festgehalten worden. Viele sind bettlägerig krank und können keinen Fuss vor den andern setzen.

Als auch die Beamten des kaiserlichen Postamts nicht mittun wollen, weil sie keine Bürger seien, wird ihnen bedeutet, dass doch alle Eingesessenen zu erscheinen verpflichtet seien. Einige Briefschreiber werden zwar von der Teilnahme am Zuge befreit, müssen aber zum Schwören auf dem Markt erscheinen, wie es denn überhaupt gestattet zu sein schien, ausser für den Eid,

1) Brunner: Der Humor Bd. II S. 432 f. bringt von der Huldigung zu Frankfurt im Jahre 1766 ein Verzeichnis der „Widerspenstigen, die sich ausredeten, dass sie am Huldigungstage verhindert gewesen wären.“ Ihre Entschuldigungen sind ungefähr die gleichen, wie sie in den Kölner Akten sich finden.

2) K. u. R. 334 (24. Aug. 1742).

3) Rpr. Nr. 189 S. 181 ff. K. u. R. 334.

einen Ersatzmann zu stellen, den der Hauptmann als genehm bezeichnete. Als endlich der Rat die Hauptleute der Fahnenbezirke anwies, die Kneifer aufzuzeichnen und das Verzeichnis einzureichen, damit unnachsichtlich gegen sie vorgegangen werde, zeigte es sich, dass einige hundert ausgeblieben waren¹⁾; die meisten wohnen in den Strassen am Rhein (Aufm grossen Brand, Margarethenkloster, Frankenturm, Goldgasse) oder im Nordwesten der Stadt (St. Apernstrasse, Ehrenstrasse, Wahlgasse, Friesenstrasse)²⁾.

V. Nach dem Feste.

Es hatte sich in Deutschland der Brauch eingebürgert, dass die Städte bei den Huldigungen dem Kaiser meist eine Steuer bewilligten, die als „donum gratuitum“ oder nach dem französischen Staatsrechte, dem der Begriff wohl entlehnt ist, als „don gratuit“ bezeichnet wird, wie man denn überhaupt, um den schlimmen Eindruck etwas abzuschwächen, statt Steuer gern Geschenk oder Verehrung sagte³⁾. Die Einkünfte des deutschen Kaisers waren nämlich, wie ein Staatsrechtslehrer der damaligen Zeit sagt, „so wenig, dass man fast lieber davon gar schweigen sollte“⁴⁾. Sie bestanden hauptsächlich in Sporteln, die dem Herrscher die Gnade der Stände bewilligte. Es konnte also in dieser Zeit nur ein schon von Hause aus mit reichen Mitteln ausgestatteter Fürst diese doch noch immer glanz- und würdevolle Stellung eines deutschen Kaisers mit einigem Ansehen vertreten. Gewiss war Karl VII. ein guter Vater seines Bayernvolkes, aufrichtig, persönlich tapfer, demütig und kindlich fromm⁵⁾, aber, wie die

¹⁾ Noch am 27. November 1743 werden Präsident und Richter des fiskalischen Gerichts daran erinnert, gegen „die bey vorjähriger Kays. Huldigung ungehorsamlich ausgebliebenen Bürger und Eingesessenen nach rechtlicher Ordnung zu verfahren“. Rpr. Nr. 190. S. 265.

²⁾ Siehe „Specificationes von HH. Hauptleuten usw.“ K. u. R. 334.

³⁾ K. Zeumer: die Deutschen Städtesteuern. Leipzig 1878. S. 154.

⁴⁾ Moser: Staats-Verfassung, S. 228 § 20.

⁵⁾ Heigel: Erbfolgestreit, S. 5 ff, 287 f. Für Karls VII. tiefen, frommen Sinn gibt auch Eschenbrender in seinen Berichten aus Frankfurt —

meisten dieser Wittelsbacher, der Wirklichkeit gegenüber ein Romantiker. In einer gänzlichen Verkennung aller tatsächlichen Verhältnisse liess er sich, der Fürst des armen, verschuldeten Bayernlandes, auf die Zuflüsterungen französischer Staatsmänner und des preussischen Königs Friedrichs II. hin verleiten, nach der Kaiserkrone zu greifen, die dann die Dornenkrone seines Lebens werden sollte¹⁾.

Der ganze Jammer dieses Kaisertums erhebt sich vor unsern Augen, wenn man sieht, wie aus Karls VII. Kanzlei Brief um Brief nach Köln kommt, wie sein Resident in Köln und sein Gesandter in Bonn immer wieder beim Rat anklopfen und die Entrichtung des „don gratuit“ begehren²⁾. Der Rat, der dem Kaiser bereits eine vom Reichstage bewilligte allgemeine Steuer von 50 Römermonaten hatte entrichten müssen, suchte diese doch zunächst als Steuer empfundene, neue Forderung abzulehnen, offenbar damit sich daraus kein Gewohnheitsrecht entwickle. Er begründet seine Haltung mit dem Hinweis auf seine bisherigen, grossen Ausgaben und den schlechten Zustand der Finanzen, da die Einkünfte nur in Akzisen beständen und diese sich, teils infolge des geschwächten Handels auf dem Rheine, teils infolge des mehrjährigen, schlechten Ausfalls der

K. u. R. 334 — manchen kennzeichnenden Zug. Am 1. März schreibt er: Der Kaiser besucht öfters die hiesige Kapuzinerkirche in einem Wagen mit zwei Pferden und kommuniziert darin alle Freitag. Am 20. März: Sonntag war der Kaiser in der Domkirche bei der Palmensegnung zugegen, die der päpstliche Nuntius verrichtete; er begleitete auch die gewöhnliche Prozession. Am 22. März: Ich erwidere übrigens hochfeierliche, gesunde Ostern, deren Antritt Kaiserl. Majestät durch öffentliche Kommunion aus den Händen des Nuntii Apostolici in hiesiger Domkirche diesen Morgen begangen. — Allerdings zeichnet die ganze Zeit ein tief kirchlicher Zug aus, eine Tatsache, die allzu wenig beachtet worden ist.

¹⁾ Koser: Friedrich der Grosse, Bd. I, S. 473. Freilich vergisst Koser, dass man die Tragik in dem furchtbaren Geschehe dieses leidvollen Mannes doch nicht ganz aus eigenem Verschulden herleiten darf; es sei denn, dass man die Vertrauensseligkeit anklagte, mit der er auf Pläne einging, die teilweise in Berlin gesponnen worden waren.

²⁾ Briefbücher (Eingänge): Bd. 10, S. 708 f., 714 f. Rpr. Bd. 189: S. 253 f., 275, 285. Bd. 190: S. 26 f., 59.

Traubenernte, stark vermindert hätten. Die städtische Kasse sei „biss auf den Boden ausgeleert“, so dass man genötigt gewesen sei, schon für die 50 Römermonate bei der kurz bemessenen Frist das Geld gegen Zinsen zu leihen und selbst die Zahlung der Pensionen, die die Rentkammern jährlich an weltliche und geistliche Personen sowohl wie an Kirchen und Klöster entrichteten, eine Zeitlang zurückzustellen¹⁾. Da musste nun freilich der Rat hören, dass er mit hervorgesuchten Scheingründen der Sache auszuweichen suche, dass der Kaiser zuverlässig berichtet sei, „wasmassen das Stadt-aerarium nicht also entschöpfet oder mit grossen schulden beladen seye, dass diese ansehentliche und im Handel und gewerb vorzüglich florierende Reichsstadt gleich anderen Ihro Kaiserl. Mayestät mit einem ergiebigen dono gratuito an handen zu gehen, ausser all vermöglichen Stand seyn solte.“ Man sei aufs glaubwürdigste unterrichtet, dass der Rat mit den Zinsen durchaus nicht rückständig und ausserdem imstande sei, die Kapitalien stündlich abzutragen. Dem verstorbenen Kaiser habe Köln in dieser Hinsicht doch öfter seine treue Ergebenheit bezeugt²⁾.

Stark einen Monat später erst wird dieses Schreiben von Köln aus beantwortet; mit vielen Worten und mancherlei Tatsachen sucht man sich sichtlich vor allem dagegen zu wehren, als ob die Stadt nun gar noch reich sei. Ueber zwei Millionen Gulden Kapital-schulden habe man seit alter Zeit zu tilgen. Wie wenig man in der Lage gewesen sei, dem verstorbenen Kaiser „dona gratuita“ anzubieten, zeige sich darin, dass man ihm, als er vor einigen Jahren die Stadt um ein namhaftes Kapital gegen jährliche Verzinsung angegangen habe, diese Bitte trotz bestem Willen habe abschlagen müssen³⁾.

¹⁾ Brb. (Ausgänge): Bd. 19, S. 771 f. An den Kaiser. Ebendort: S. 772 b f. An v. Neuhaus, fast desselben Inhalts. Beide Schreiben sind ausgestellt am 18. Dezember 1742.

²⁾ Brb. (Eing.): Bd. 10, S. 719 ff. Neuhaus: Bonn, 16. Januar 1743.

³⁾ Brb. (Ausg.): Bd. 19, S. 780 ff. An Neuhaus vom 22. Februar 1743. Auf ein weiteres Schreiben des Kaisers vom 6. März antwortet

Nachdem dann der kaiserliche Reichshofrat Baron v. Wucherer anfangs des Jahres 1744 in der Angelegenheit nichts ausgerichtet hatte¹⁾, erschien im August desselben Jahres der wirkliche Geh. Rat und Reichshofrats-Vizepräsident Graf v. Seydewitz in Köln; er befand sich, so heisst es, auf der Durchreise von Spa, wo er die Bäder benutzt hatte. Er lässt den Syndikus v. Eschenbrender zu sich bitten und beginnt sogleich als Beauftragter des Kaisers um das „donum gratuitum“ zu werben²⁾. Die bisher von Köln vorgebrachten Entschuldigungen könnten ebensowohl die anderen Reichsstädte geltend machen; aber trotzdem hätten sie alle diese Ehrengabe dem Kaiser williglich und gerne dargebracht. So habe ihm Aachen noch auf der Herreise einen Wechselbrief für Frankfurt eingehändigt. Man möge doch nur vernünftig überlegen, wie sehr es Sr. Majestät missfallen müsse, wenn die hiesige erste und vornehmste Stadt nun diejenige sei, die sich so widersinnig zeige und kein einziges Kennzeichen ihrer Liebe und Ergebenheit im Werk und in der Tat verspüren lasse. Das Verzeichnis der willig gewesenen Reichsstädte liege dem Kaiser stets vor Augen; man könne demnach, da ausser Köln keine mehr rückständig sei, leicht ermessen, was für einen Eindruck ein solches Betragen in dem kaiserlichen Gemüte ständig erwecken müsse. Es

der Rat am 26. März ungefähr mit denselben Gründen wie v. Neuhaus gegenüber s. a. a. O. S. 784 ff. Doch wird darauf hingewiesen: „Nichtsdestoweniger haben Wir bei allen von Reichswegen bewilligten Römermonaten, Cammerzielern auch Westpfäl. Crayses auflagen die äusserste Kräfte dahin angewendet, jederzeit unter den Reichs-Ständen die Erste und völlige Zahlung zu leisten.“ Es ging in der Angelegenheit dann noch ein letztes Schreiben an v. Neuhaus am 1. April d. J. Vgl. a. a. O. S. 786 f. Es wird darin, wie das auch dem Kaiser gegenüber geschehen war, namentlich ausgeführt, dass diejenigen Reichsstädte, die sich, bevor etwas von den 50 Römermonaten bekannt gewesen wäre, zur Abgabe eines „don gratuit“ bereit erklärt hatten, nun zögerten, es wirklich dem Herrscher zuzuweisen. Man hoffe, „von solchem von vielen Jahrhunderten her hieselbst nicht erhörtem und unsere Stadt Kräften übersteigendem don gratuit allermildigst“ verschont zu bleiben.

¹⁾ Rpr. Bd. 191, S. 123 b, 179.

²⁾ Ebendort S. 177 ff.

scheint dann noch einigen Kampf und einiges Ueberlegen in der alsbald berufenen grossen Schickung gekostet zu haben, bevor man, besonders mit Rücksicht auf die Person des Kaisers und seiner Unterhändler v. Seydewitz und v. Wucherer sowohl wie „der besonderer, ganz Europae kündiger umständen Sr. Kaiserl. Mayestät“, sich einmütig dahin entschied, dem Rate vorzutragen, man habe kein Mittel finden können, um sich ferner der so oft vom Kaiser selbst und den vornehmsten Mitgliedern des Reichshofrates erbetenen Ehrengabe zu entziehen¹⁾. So wurden denn nach dem Vorschlage der Schickung in der Ratssitzung vom 2. September 1744 für das „mehrmalen allermildest anverlangte donum gratuitum“ 10000 rhein. Gulden bewilligt²⁾.

Eschenbrender, der den Auftrag erhielt, diesen Beschluss Seydewitz zu übermitteln, musste nun freilich hören³⁾, wie Ihre Exzellenz aus vielen im einzelnen erörterten Gründen „sich eines gantz anderen quanti versehen hetten“. Er rate dem Magistrat in guten Treuen, „die sach doch näher einsehen, denen jetzigen umständen tiefer nachdenken und das quantum gratuitum wenigstens nach einiger proportion und in Betracht so langer Verweilung erklecklich vermehren“ zu wollen, damit man die „bisherige sparsambkeit hernechst nicht selbst empfinden und zu spät berewen möge.“ Acht andere Reichsstädte, so Frankfurt, Nürnberg, Augsburg und Ulm, hätten neben den donis gratuitis dem Kaiser noch namhafte und kostbare Geschenke gegeben. Eschenbrender tat zwar sein Möglichstes, v. Seydewitz die Unvermögenheit Kölns darzulegen, musste aber schliesslich ganz geknickt einsehen, dass dieser einfach nicht eines Bessern zu belehren und seine „Unvergnügenheit“ ihm nicht zu benehmen sei. Nichtsdestoweniger schrieb Seydewitz nach seiner Ankunft am kaiserlichen Hoflager zu Frankfurt und nachdem die 10000 Gulden durch einen Rats Herrn überbracht worden waren, einen

1) Ebendort S. 179 f.

2) Ebendort S. 184 f.

3) Ebendort S. 188 f.

recht schmeichelhaften Brief an Eschenbrender¹⁾, wie Se. Majestät auf die Bezeugung der Ergebenheit seitens des Rates hin sich geäußert habe, dass sie diesem, „in allen billigen und gerechten Vorfällen dero besondere Allerhöchste Hulde und Gnade vermerken zu lassen, allermildest bedacht seyn wollten.“ Seydewitz selbst dankt für die ihm in Köln erwiesenen, auserlesenen Höflichkeiten und fügt in einer Nachschrift bei, der Kaiser habe zu einstweiliger Bezeugung „der geschöpfter allergnädigster Gefälligkeit“ der Reichskanzlei befohlen, dem Magistrate künftig das Prädikat „Edele“ neben der gewöhnlichen Titulatur beizulegen.

Der gewandte Eschenbrender hatte unterdes noch einen andern Sturm zu bannen gehabt. Neben der kaiserlichen Ehrengabe sah sich der Rat verpflichtet, auch die vornehmeren und verdienteren Teilnehmer bei der Huldigung mit einem Geldgeschenke zu beehren²⁾. Zu diesem Zwecke wurden silberne Huldigungstaler und goldene Dukaten von der Kölner Münze eigens geprägt³⁾. Da jedoch die Münzstempel nicht zeitig fertiggestellt waren, so konnten die klingenden Erinnerungszeichen erst viel später an die Anwärter verteilt werden⁴⁾. Als nun v. Neuhaus seine beiden Paketchen mit 12 Dukaten und ebensoviel Huldigungstalern erhielt, sandte Ihre Exzellenz ganz entrüstet diese Gabe an Eschenbrender

1) K. u. R. Nr. 333. Ausgestellt: Frankfurt, 19. September 1744.

2) Eine Uebersicht über die Empfänger gibt kein Aktenstück. Versprengte Bemerkungen lassen auf ungefähr die gleichen Personen schliessen, die im Jahre 1705 ihren Anteil erhielten. Vgl. Annalen H. 18, S. 235.

3) Vgl. K. u. R. 311, wo es in einem „Monenda in Behueff der Vorbereitungen zu annoch verabredender Huldigung Imperatoris Caroli VII.“ unter 1. heisst: „feine Stempel für einfache und doppelte Ducaten, sodann für doppelte florin schneiden und sinnreiche Devisen darzu auf dreifache arth ausserdenken zu lassen.“ In Dortmund, wo „die Dukaten und harten Thaler gewöhnlicher Massen dem Huldigungscommissario in in einem silbernen Kistgen präsentiert und unter die Suite ausgeteilt worden“, liess man damals die Münzen unter der Stadt Dortmund Wappen in Köln prägen. Rübél, a. a. O. S. 208.

4) Vgl. „Pro Memoria“ des erkrankten Eschenbrender an seinen Amtsgenossen Ley vom 9. Februar 1743. K. u. R. 333 und Rpr. Bd. 189, S. 210 a, 224 b ff., 237 b.

zurück¹⁾. Mit einem solchen Geschenke könne man einen Sekretär glücklich machen. Er habe sich überzeugt gehalten, soviel wie seine Vorgänger verdient zu haben, die man mit 1000 Dukaten und der gleichen Anzahl Huldigungstalern beschenkt habe²⁾. Damit aber der Magistrat nicht glaube, dass das ihm zugesandte ein Geschenk für einen kaiserlichen Minister sei, stelle er es zu beliebiger Verwendung wieder zur Verfügung. Eschenbrenders Antwort auf dieses ziemlich kräftige Schreiben kann heute noch in der vornehmen und zurückhaltenden Art seinen Eindruck nicht verfehlen. Er habe Ihrer Exzellenz doch deutlich genug in einem früheren Briefe³⁾ hinsichtlich des Geschenkes gesprochen, die übersandten Münzen sollten nur eine Erinnerung an das Fest sein. Er weist auf den ausserordentlichen Prunk und Aufwand hin, den der Rat bei der Huldigung entfaltet habe. Man werde da doch sicher nicht eine Neuerung eintreten lassen und versuchen „in dem reali einige ungleichheit zu bedreiben.“ Doch sei man beinahe gewohnt, „dass mit denen grössesten Bezaigungen man dannoch am ende keine zufriedenheit aufzuheben vermöge: also man auch dahier geschehen lassen muss, was Ew. Excellenz mit remittirung deren paquettel zu verfuegen beliebig gewesen. Das einiges nur allein schmerzlich bedawrend, dass mit unserer so trew-gesinnter erweisung Ew. Excellenz vollkommenes Vergnügen gleichwohl zu erreichen nicht gewusst und dass hingegen widrige, unwissende und zu allen Zeithen auf dem Beweiss erligen werdende, schnöde einsprechungen in dies- wie vielleicht auch in anderen Vorfälligkeiten

1) K. u. R. 311. Brief des Gesandten vom 16. März 1743 und Antwort Eschenbrenders vom 26. März.

2) 1705 erhielt der Bevollmächtigte in der Tat 1000 Dukaten in einem kostbaren, mit Juwelen besetzten Kästchen. Annalen 18, S. 235.

3) Er scheint sich nicht erhalten zu haben. In seinem Pro Memoria setzt Eschenbrender für den Gesandten und seine Gemahlin, die gleichfalls an der Huldigung teilnahm, je 100 Gulden fest „halb in doppelten Gulden, halb in Medaillen.“ Von des Syndicus Ley Hand steht am Rande „die Bemerkung: „24 Medaillen vor jeden und 24 harter Reichsthaler.“

denen hiesigen reinen wahrheiten und Bethewrungen leider! vorgelten.“

Schliesslich sah sich der Rat genötigt, zur Bestreitung der ausserordentlich grossen Kosten, die er bei der Huldigung aufgewandt hatte, der Bürgerschaft eine besondere Steuer aufzulegen¹⁾. Und wie immer, wenn des friedsamem Bürgers Geldsäckel in Frage steht, so kam es auch diesmal von scharfen Worten zu verwegendem Handeln²⁾. Der Bannerherr und Bürgerhauptmann Bruckmann wird beispielsweise, als er in seinem Bezirk den Geldanschlag erheben wollte, „für einen Dieb und Schelmen laut aussgeschrien.“ Bruckmanns Rottmeister aber wurde in einem Hause auf dem Perlengraben dermassen „mit schlägen hergenommen“, dass ihm das Blut „zu den ohren herunter geloffen.“ Um endlich den Widerstand, der keineswegs scheint vereinzelt gewesen zu sein, zu brechen, stellte der Rat es den Hauptleuten anheim, verschärfte Mittel anzuwenden und den Säumigen bis zur endgültigen Zahlung einen Soldaten ins Haus zu legen³⁾.

So will denn auch dieses Fest, wie scheinbar jede Freude bei der Unvollkommenheit alles Irdischen, mit manchem Missklang enden.

¹⁾ Rpr. Bd. 189, S. 207 a.

²⁾ Ebendort: S. 249 a, 253 b, 257 b f, 277 b.

³⁾ Ebendort S. 254 a.